

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 87 (1947)

Artikel: Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

87. NEUJAHRSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN



Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen

BEARBEITET

VON DER GEMEINDEWAPPENKOMMISSION
DES KANTONS ST. GALLEN

MIT 12 FARBIGEN WAPPENTAFELN

GEZEICHNET VON

WILLY BAUS, GRAFIKER
ST. GALLEN

1947 BUCHDRUCKEREI H. TSCHUDY & CO. AM BURGGRABEN ST. GALLEN

87. NEUJAHRSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN



Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen

BEARBEITET

VON DER GEMEINDEWAPPENKOMMISSION
DES KANTONS ST. GALLEN

MIT 12 FARBIGEN WAPPENTAFELN

GEZEICHNET VON

WILLY BAUS, GRAFIKER
ST. GALLEN



1947 BUCHDRUCKEREI H. TSCHUDY & CO. AM BURGGRABEN ST. GALLEN

87. NEUJAHRBLATT

Die Gemeindewappen des Kantons St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Aufgaben und Tätigkeit der Gemeindewappenkommission	7
Das Kantonswappen	12
Herkunft und Beschreibung der Wappen	13
Vom Wappenrecht	23
Über Wappenkunde und Wappenkunst	26
St.Galler Chronik 1946	29
St.Gallische Literatur des Jahres 1946	47

Vorwort

Die Gemeinden sind die Zellen des Staates. Ihre Grösse und Beschaffenheit bedingt dessen Charakter. Die Vielgestaltigkeit unseres Kantons offenbart sich in der geographischen und kulturellen Verschiedenheit seiner Gemeinden. Sind Kanton und Gemeinden eng miteinander verbunden, so vermögen diese mannigfachen Unterschiede dem Staate keinen Eintrag zu tun. Der Stolz der Gemeinden auf ihr Eigenleben wird ihn im Gegenteil freuen.

Dieses Eigenleben der Gemeinden widerspiegelt sich in deren Wappen. Sie sind der beredte Ausdruck der traditionellen Bodenständigkeit. Sie sind das Hoheitszeichen ihrer Autonomie, das Merkmal ihrer historischen Entwicklung.

Die kantonale Regierung hat daher die aus den Kreisen des Historischen Vereins und der St. Gallisch-Appenzellischen Vereinigung für Familienkunde gegründete Gemeindegewappen-Kommission begrüsst und sie in der Aufgabe, die bestehenden Gemeindegewappen klarzulegen und wo notwendig neue zu schaffen, unterstützt. Die Mitglieder der Kommission haben, von Idealismus getragen, ihre reichen historischen Kenntnisse in den Dienst des Werkes gestellt. Dank und Anerkennung gebührt vor allem den beiden Präsidenten der Kommission, Herrn Dr. Josef Müller, Stiftsbibliothekar (1933

bis 1936) und Dr. C. Moser-Nef (1936 bis 1946), der die grosse Arbeit zum Abschluss gebracht hat. Dank und Anerkennung allen jenen, die zu Stadt und Land das langjährige Werk unterstützt haben.

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Gemeinden. Für die Gemeinden sind die Hoheitszeichen bestimmt. Die Gemeindebehörden konnten daher mit Fug und Recht ihre Wünsche äussern. Ob nun die Gemeindegewappen an historische oder geographische Unterlagen anknüpfen oder sich an Sinnbilder ihres Namens halten, so blieb innerhalb der heraldischen Gesetze vor allem die Rücksicht auf die Gemeinden massgebend.

Möge das Gemeindegewappenbuch ein Symbol sein dafür, dass die Gemeinden mit der gleichen Entschlossenheit, mit der sie ihr Eigenleben wahren, auch zum Staate stehen, wie das Stäbebündel im Kantonswappen das Beil umschliesst.

St.Gallen, den 16. Dezember 1946

Departement des Innern des
Kantons St.Gallen:

Müller
Regierungsrat

Aufgaben und Tätigkeit der Gemeindegewappenkommission

Es gab eine Zeit, da viele Leute eifrig nach ihren Grossmüttern forschten. Diese Wissbegierde nahm die Kanzleien der Gemeinden, der Kirchen, nahm Archivare und Bibliothekare stark in Anspruch. Man betrieb Ahnenforschung, stöberte selbst in alten Akten oder beauftragte Berufsfamilienforscher damit. Solches ereignete sich in den zwanziger und dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts. Es blieb aber nicht bei trockenen genealogischen Studien. Gleichzeitig damit erwachte auch wieder die Freude an der bunten Heraldik, an der Wappenkunde; zunächst natürlich am Familienwappen. Aber von da sprang das Interesse über auf die Wappen der Körperschaften, des Staates und seiner Organismen. Und in diesen geistigen Quellgebieten liegt der Ursprung der Gemeindegewappenkommission. Es kam so: Im Kreise des Historischen Vereins St.Gallen, wie auch der St.Gallisch-Appenzellischen Vereinigung für Familienforschung wurden Stimmen laut, dass man sich mit der systematischen Bearbeitung und authentischen Klarlegung der *Gemeindegewappen* auch bei uns befassen sollte; bereits seien einige Kantone damit vorbildlich vorangegangen. Stiftsbibliothekar Dr. J. Müller und Stadtarchivar Dr. A. Schmid in St. Gallen, beide aus ideellem Antrieb wie von Berufs wegen, sowie Ingenieur-Chemiker A. Bodmer in Wattwil, der verdiente Präsident der Vereinigung für Familienforschung, ferner der gutbewanderte Heraldiker Hans Keller, Bundesbahnbeamter, besprachen wiederholt diesen Plan. Gleichzeitig machte der seither verstorbene Custos am Rorschacher Heimatmuseum, Lehrer F. Willi, den Historischen Verein aufmerksam auf diese neue und zeitgemässe Aufgabe und forderte ihn auf, darin die Führung zu übernehmen. Rektor Dr. Kind, der damalige Präsident des Historischen Vereins, nahm denn auch im Einvernehmen mit der Kommission diese Anregungen bereitwillig entgegen und erwirkte in der Folge die gemeinsame *Bestellung der Gemeindegewappenkommission*. In sie wurden gewählt als Vertreter des Historischen Vereins: Dr. J. Müller, Dr. W. Ehrenzeller, Custos am Historischen Museum St. Gallen, J. G. Wild, Kassier des

Historischen Vereins, und der Unterzeichnete als Mitglied beider Organisationen. Die Vereinigung für Familienforschung bestellte als Delegierte: ihren Vorsitzenden A. Bodmer sowie Dr. A. Schmid und Hs. Keller. Ex officio wurde vom Staate abgeordnet Staatsarchivar Anton Müller. Als weiteres sachkundiges Mitglied wurde zur Mitarbeit erbeten: Custos C. Moser vom Museum in Altstätten. Später kamen als geeignete Ersatzmänner dazu: Stiftsarchivar Dr. P. Staerke und Staatsarchivar Dr. K. Schönenberger. Zum *Präsidenten* der Gemeindegewappenkommission (GWC) wurde *Dr. J. Müller* gewählt. Und als besonderer Wappenzeichner wurde ein junger Graphiker von St. Gallen, *Willy Baus* verpflichtet. Auf unser Ansuchen stellte uns 1933 der zürcherische Staatsarchivar Dr. Largiadèr bereitwillig das zürcherische Mustermaterial zur Verfügung, was uns bei der Einführung in das neue Pflichtgebiet sehr zu statten kam.

Am 21. April 1934 wandte sich Präsident Dr. J. Müller mit dem Aktuar H. Keller namens der tatenfrohen Kommission mit einer einlässlichen *Eingabe* an das st.gallische Departement des Innern, welchem damals Regierungsrat E. Ruckstuhl vorstand. Aus deren Inhalt offenbarten sich deutlich die Ziele und Bestrebungen der GWC. Es heisst da u. a.: »... Es sind in den letzten Jahren der Kantonsbibliothek und dem Stiftsarchiv ständig sich mehrende *Anfragen* zugegangen von seiten verschiedener *Gemeinden* in Sachen ihres Gemeindegewappens. ... Viele Anfragen kommen auch aus Kreisen des Kunsthandwerks und der kirchlichen Behörden. Leider kann in den wenigsten Fällen eine befriedigende Antwort erteilt werden, zum Teil deshalb, weil in der Führung eines bestimmten Wappens für eine Gemeinde Unsicherheit besteht oder weil ein solches überhaupt bis heute fehlte. ... Die kürzlich gebildete GWC würde es nun sehr begrüssen, wenn sie in ihrer Arbeit, vor allem im Verkehr mit den Gemeinden selbst, die *moralische Unterstützung* des Kantons hinter sich wüsste. Es erscheint ihr überaus wichtig, dass ihre Bestrebungen in offizieller Form irgendwie durch den Kanton *anerkannt und empfohlen* werden, und sie

gestattet sich daher die Bitte, dass das Departement von sich aus unter den 91 politischen Gemeinden eine *amtliche Rundfrage* durchführen lasse . . . welche Gemeinden schon ein Wappen führen, ev. welches . . . oder ob überhaupt noch gar kein Wappen vorliege. Wenn dieser ersten Bestandaufnahme gewissermassen *amtlicher Charakter* zukommen könnte, so wäre dies unzweifelhaft eine psychologisch äusserst schätzenswerte Erleichterung für den weitem schriftlichen Verkehr mit den Gemeindebehörden.

Die Durchführung der ganzen Gemeindegewappenregelung setzt bei den Kommissionsmitgliedern neben gründlichen Spezialkenntnissen eine grosse Arbeitsfreudigkeit und nicht geringen *Idealismus* voraus, und wir geben uns daher gerne der angenehmen Hoffnung hin, dass die amtlichen Stellen uns darin soweit möglich *fördern und patronisieren* wollen, um so mehr, als solche Gemeindegewappenkommissionen bereits in den Kantonen Zürich, Uri, Unterwalden, Basel, Bern, Waadt, Neuenburg und Genf mit achtenswertem Erfolge solche Arbeit bereits gelöst haben . . . «

Der zuständige Departementschef, Herr Regierungsrat E. Ruckstuhl, nahm sich unserer Bestrebungen und Ziele mit verdankenswerter Sympathie kräftig an und erliess im Februar 1935 ein *Kreis Schreiben* an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien betr. Wappen der st. gallischen Gemeinden. Darin wurde ausgeführt: »Zahlreiche bei den öffentlichen Archiven, Bibliotheken und den wissenschaftlichen Gesellschaften einlaufende Anfragen von Gemeindebehörden, Gesellschaften und Privatpersonen beweisen, dass vielfach reges Interesse besteht für die Einführung von Gemeindegewappen, aber auch Unsicherheit über den Bestand oder die Wahl eines solchen Wappens für eine bestimmte Gemeinde. Der Regierungsrat begrüsst es daher, dass sich aus Kreisen des . . . eine Gemeindegewappenkommission gebildet hat . . . die sich zum Ziele setzt die Erforschung, Sammlung und Festlegung der Wappen der politischen Gemeinden des Kantons und nötigenfalls auch die Neuschaffung solcher Wappen . . . Zunächst ist eine amtliche Bestandaufnahme der bestehenden und offiziell von den Gemeinden geführten Wappen vorgesehen. Diese Vorarbeit besorgt das *Staatsarchiv*. Die Gemeinderatskanzleien sind daher ersucht, den mitfolgenden Fragebogen auszufüllen und an das Staatsarchiv . . . einzusenden . . . «

Der amtliche Fragebogen wollte wissen: 1. führt die Gemeinde bereits offiziell ein Wappen? 2. wenn ja, welches Wappen? Beschreibung der Zeichnung

und der Farben unter Beilage von Siegel- oder Stempelabdrücken, vorgedruckten Briefköpfen usw. »Wenn eine farbige Zeichnung des endgültig angenommenen Wappens (also nicht der Vorentwurf) beigelegt wird, sind wir Ihnen hiefür dankbar; in diesem Fall kann die Beschreibung viel kürzer gefasst werden. 3. Seit wann wird dieses Wappen geführt? 4. Werden Änderungen oder Verbesserungen des Wappens gewünscht? 5. Besondere Bemerkungen?« —

In den *Beratungen der Kommission* ergaben sich gleich zu Beginn einige grundsätzliche Überlegungen. Zum Teil waren es *Verfahrensfragen*. Für die Anhandnahme der Behandlung beliebte die bezirksweise Reihenfolge, angefangen mit St. Gallen, Rorschach, Rheintal usw. Doch musste bei *Dringlichkeit* auch ausser diese Reihe gegriffen werden, so bei feierlichen örtlichen Anlässen, aber auch wenn in eine neue Glocke das Gemeindegewappen eingegossen werden sollte, wenn ein Portal mit dem Hoheitszeichen geziert werden wollte, wenn ein Kalender oder eine Zeitung einen Artikel über Gemeindegewappen in petto hatte usw. Zudem war gleich zu Anfang eine *einheitliche Schildform* zu wählen. Man entschied sich einmütig für die halbrunde (Ziegel) Form, wie sie die Kaffee Hag-Wappensammlung verwendet. Sie eignet sich am besten für die recht verschiedenen Inhalte des Schildes. Einig war man ferner in der Beachtung des heraldischen Leitsatzes: möglichst *einfache und deutliche Darstellung der Schildbilder*; mit möglichst wenig Farben, ferner in der Befolgung der heraldischen *Farbenregel*: Metall auf Farbe und Farbe auf Metall, also wenn immer möglich nicht Farbe auf Farbe und nicht Metall auf Metall! Die heraldischen Regeln erheischen ferner einen *heraldischen, nicht realistischen Bildausdruck*. Auch verlangt die gute Heraldik, dass der Platz im Schilde möglichst ausgewogen sei.

Aus den ausgefüllten Fragebogen ergab sich eine kunterbunte Fülle von Wappenexistenzen, von alten und neuen, heraldisch oder historisch guten und schlechten, geschmackvollen und verpfuschten. Diese Wappen waren gebraucht in Siegeln und Stempeln, auf Briefköpfen, auf Geräten der Feuerwehr, auf Gemeindeladen, namentlich auch auf allerlei Fahnen; teils dienten sie als *Hoheitszeichen* der autonomen Gemeinden, teils als *Eigentumsmerkmale*. Beim Stöbern fand man sie auch in Wappenbüchern, auf Landkarten, Glasscheiben, Kirchenglocken, Marchsteinen, Brunnen. Manche Wappenzeichen wurden von den in den seinerzeitigen Gemeindegewappen herrschenden, jedoch aus-

gestorbenen Rittergeschlechtern übernommen. So geistern zahlreiche bischöfliche und äbtische Ministeriale in den Wappen ihrer ehemaligen Untertanengebiete; desgleichen solche des Klosters Pfäfers; da und dort stösst man auf die Wappenzeichen der Grafen von Kyburg, von Rapperswil, von Toggenburg usw. Zu den ältesten st. gallischen Gemeindewappen gehören diejenigen von Altstätten (1473), Gossau (Siegel von 1405), Lichtensteig (Siegel von 1405), Mels (1673), Bad Ragaz (1426?), Rapperswil (Siegel von 1360), Rheineck, St. Gallen (1312), Sargans (14. Jh.), Schmerikon (1656), Thal, Uznach (16. Jh.), Wallenstadt, Weesen (1564), Wil (1425).

Es galt dann, die Verbindung aufzunehmen mit den *Gemeindebehörden* und diesen die Auffassung der GWC über ein vorhandenes Wappen oder über die ausgesprochenen Wünsche kundzutun. Zu diesem Zwecke wurden innert der Kommission *regionale Referenten* mit dem Auftrag bestellt, sich mit bestimmten Gemeinden zu befassen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die betreffenden Mitglieder waren mit den zugewiesenen Landesteilen zumeist seit Jahren vertraut; dadurch wurde der Verkehr mit den zuständigen Behörden beträchtlich erleichtert.

Die Kommission schätzte es aber auch hoch ein, auf dem Lande weitere tüchtige und willige *Mitarbeiter* finden zu können, so in den Bezirken See und Gaster den regsamen Ausschuss des Vereins für Heimatkunde im Linthgebiet (Präsident: Amtschreiber J. Fäh in Kaltbrunn), für den Bezirk Sargans Lehrer Jean Geel und Kanonikus Müller, jetzt in St. Gallen, für den Bezirk Wil den seither verstorbenen Lehrer Hilber, Museumscustos in Wil, im Untertoggenburg den auch in alten Urkunden sich gut auskennenden Gemeindevorsteher A. Näf in Oberuzwil, im Bezirk Rorschach die Lehrer Locher und Willi. Daneben waren da und dort kundige *Lokalhistoriker* für ihre Gemeinde am Werke; sie waren als Sachverständige auch für uns freudig zu Diensten, und ihre Auskünfte waren sehr willkommen.

Vor allem hatten die Regionalreferenten eine grosse Last und Verantwortung übernommen, so die Mitglieder A. Bodmer bezüglich der Toggenburger Wappen, Custos Moser hinsichtlich der Gemeinden des Rheintales, Dr. A. Schmid für das Werdenberg, Dr. Ehrenzeller und Dr. Schmid betreffend die Stadt St. Gallen und die umliegenden Bezirke, wie auch ergänzend darüber hinaus. Dankbar waren wir auch für die persönlichen und kirchlichen Beziehungen von Stiftsbibliothekar Dr.

Müller und Stiftsarchivar Dr. Staerkle, die uns in bezug auf manche Gemeinden den Kontakt erleichterten. Wertvoll erwies sich auch die Mitgliedschaft des Staatsarchivars; sowohl Archivar A. Müller wie sein Nachfolger Dr. Schönenberger nahmen regen und nützlichen Anteil an unsern Bestrebungen und übten getreulich Kontrolle. Dass unser in der heraldischen Literatur besonders beschlagener Protokollführer Keller bei umstrittenen Diskussionsstoffen ein massgebliches Wort mitsprach, sei hier gerne vermerkt, und wenn er am Erscheinen verhindert war, sprang Dr. Schmid bereitwillig ein und widmete sich dem Protokoll. War schliesslich das gefertigte Wappen zur Verrechnung und Spedition an den Quästor Wild gelangt, dann wanderte es nach dessen letztem kritischem Blicke an das respektive Gemeindevorsteheramt. Und es verblieb dem Kassier die Hoffnung, dass unsere bescheidene Gebührennote bald beglichen sein werde, eine Hoffnung, die nur in seltenen Fällen getäuscht worden ist. — Unser ganzer Verwaltungsapparat war übrigens von *idealer Einfachheit*. Da alle Mitglieder ihre Arbeit rein *ehrenamtlich* leisteten und der Obmann in seiner Ehefrau eine Sekretärin beschäftigte, welche dessen rund siebenhundert Briefe und Berichte an die Behörden, Referenten und Mitarbeiter ohne Entgelt mit der Maschine schrieb, mussten im wesentlichen nur die Rechnungen des Wappenzeichners beglichen werden, der beruflich-vertraglich für uns tätig war. So konnten wir es ohne Subventionen schaffen; einzig vom Historischen Verein erhielten wir einen angemessenen jährlichen Beitrag, gelegentlich noch einen Zustupf von privater Seite. Der Verkehr mit den Gemeindegeldkassen ging im allgemeinen glatt von statten. Und dem Staate fiel es leicht, für das zur Registrierung gelieferte Wappenexemplar die bescheidene Taxe zu entrichten.

Gleich zu Anfang stellte sich uns die grundsätzliche Frage, ob wir auch *Bezirkswappen* berücksichtigen bzw. aufnehmen oder schaffen sollen. Einhellig wurde dies verneint, da die Bezirke in unserem Kanton lediglich verwaltungstechnische Bedeutung haben und bis 1831 nur ungefähr in der Hälfte des heutigen Bestandes existierten. Auch mit Wappen von *Ortsgemeinden* hatten wir uns grundsätzlich nicht zu beschäftigen.

Wichtig erschien uns, dass von jedem bereinigten bzw. geschaffenen Gemeindewappen nicht nur das authentische Exemplar an die Gemeindebehörde geliefert wurde, sondern dass zur Sicherheit auch je ein Exemplar beim Staatsarchiv *deponiert und registriert* wurde. Die Zweckmässigkeit dieses Beschlusses erwies sich im Laufe der Jahre gelegent-

lich evident, wenn bei einem Gemeindeamt oder einer Kanzlei das abgelieferte Originalwappen über den Heuet unters Eis geraten war!

Dass wir in *der Presse* für unsere Aufgabe aufklären und belehren mussten, verstand sich. Die Zeitungen haben einschlägige Aufsätze gerne aufgenommen. Besonders gut orientierte ein Artikel unseres Mitgliedes *A. Bodmer* über Ziel und Zweck unserer Tätigkeit: Er verwies darauf, wie die Freude am Wappenwesen wieder erweckt sei, dass Familien ein Wappen führen und es als ein Persönlichkeits- und Ehrenzeichen ihres Geschlechtes betrachten, dass ferner Staaten, Städte und Gemeinden Wappen als Hoheitszeichen mit amtlichem Charakter führen, dass die GWC gegründet wurde und sich das zum Ziel gesetzt habe, was in verschiedenen andern Kantonen bereits im Gange oder schon durchgeführt sei. Unerlässlich sei hiebei: dass das von Arbeitsfreudigkeit und Idealismus getragene Werk nach bestimmten Richtlinien und Grundsätzen getan werden müsse; historische und heraldische Überlegungen und Regeln müssen beachtet werden: vorhandene und gebrauchte Wappen sind auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, wo es sich empfiehlt, werden Abänderungen vorgeschlagen. Für die Neuschaffung können Vorbilder gewonnen werden bei verflossenen Vogteien, bei früher ansässigen, ausgestorbenen Herrengeschlechtern, bei Kirchenpatronen; auch sog. redende Wappen sind beliebt. Ein charakteristisches Gewerbeemblem oder ein örtliches Wahrzeichen kann auch zum Wappenmotiv verwendet werden. Für jede Gemeinde werde die GWC die Wappenfrage mit aller Sorgfalt und Objektivität prüfen und zu lösen trachten. Bei dieser günstigen Gelegenheit, sich von autorisierten Gewährsmännern beraten zu lassen und angesichts der minimen Kosten, die ihnen dabei erwachsen, sollten sich die Gemeinden davor hüten, sich von unberufenen Leuten ein Wappen aufschwätzen bzw. anfertigen zu lassen.

Aus den ersten Beratungen der Initianten ging dann die bedeutsame *Wegleitung* vom 15. März 1935 hervor, welche die massgebenden Richtlinien für die Arbeit der GWC zusammenfasste; sie führte zu der Arbeitsmethode, die aus der Praxis sich herausbildete. Durch das geweckte Interesse der Öffentlichkeit an unserer Arbeit wuchsen unsere dringlichen Geschäfte zusehends. Die Traktanden mehrten sich von Sitzung zu Sitzung; die Korrespondenz mit den Gemeindebehörden, Referenten, anfragenden Privatpersonen, Gewerbsleuten, Presseorganen schwoll merklich an. Demzufolge sah sich der Obmann, *Dr. J. Müller*, wegen

Überlastung mit vielerlei weltlichen und kirchlichen Obliegenheiten genötigt, die Leitung der Kommission niederzulegen; seine Demission erfolgte am 11. Juli 1936. Die junge Kommission bedauerte lebhaft seinen Rücktritt, da der abtretende Obmann es verstanden hatte, mit Takt und Geschick das neue Zweckgebilde durch die Gründungszeit hindurchzusteuern und in kluger Weise die Fühlung und den Verkehr mit den zuständigen Behörden aufzunehmen; aber wir mussten die triftigen Gründe gelten lassen.

Auf seinen Vorschlag wurde als sein Nachfolger dasjenige Mitglied erkoren, das als Abgeordneter des Historischen Vereins und zugleich der Vereinigung für Familienkunde der GWC angehörte und dessen Eigenschaft als Jurist und Privatgelehrter die nötige zeitliche Ungebundenheit mitsamt dem erwünschten kanzleiischen Instrumentarium gewährleisten mochte und bei dem man voraussetzte, dass er etwaigen Lockungen an eine besser bezahlte Stelle den nötigen innern Widerstand zu leisten imstande war. Da und dort mochte auch bekannt sein, dass seine Frau als Privatsekretärin seit Jahren ihm zur Seite stand, so dass auch für diese neue Aufgabe mit deren opferwilligen Bereitschaft gerechnet werden durfte. Mit Freuden hat sie denn auch diese, zeitweise sehr dringliche und häufige, Mehrbelastung auf sich genommen. Dafür ziemt es sich, ihr an dieser Stelle den verdienten Dank auszusprechen. Ohne ihre Mithilfe hätte eine bezahlte Schreibmaschinenkraft angestellt werden müssen, deren Lohn in den zehn Jahren einen ziemlichen Betrag ausgemacht hätte. Ich wage dies hier kurz zu erwähnen, wenn schon meine Gehilfin darüber nicht erbaut sein wird.

Den sachlichen Argumenten, welche mir die Übernahme dieser wachsenden Obliegenheiten gewissermassen zur Pflicht machten, konnte ich mich nicht verschliessen, und da mein Interesse an der Heraldik, als einer historischen Hilfswissenschaft, seit meiner Mitgliedschaft in der Vereinigung für Familienforschung beträchtlich gewachsen war, sagte ich zu und *übernahm* die Leitung der GWC. Sie hat durch eine strenge Zeit geführt, die der Lösung unserer Aufgaben zahlreiche singuläre Hindernisse in den Weg legte. Ich erinnere bloss an den häufigen und andauernden Militärdienst, welchen Angehörige der Gemeindebehörden und -kanzleien wie auch unserer Kommission zu leisten hatten, sodann an die vordringliche Anbautätigkeit, die gleichfalls hemmend wirkte und uns öfters den Weg ans Herz der Gemeindefunktionäre verammelte. Aber das Glück war uns hold. Wir durf-

ten diese Zeit überwinden und unsere ideale Aufgabe ganz erfüllen. Und dass dies möglich war, das verdanken wir nicht zuletzt dem einträchtigen *Zusammenarbeiten der Kommissionsmitglieder*. Durch alle die Jahre war unser gemeinsames Wirken von keinem Misston getrübt. Mit stets gleicher Sorgfalt und Zuverlässigkeit unterzogen sich unsere Referenten den ihnen überwiesenen Pflichten. Sie scheuten keine Mühe, um ihr Ziel zu erreichen, auch da, wo zuerst frostige Interesselosigkeit abschrecken mochte. —

Die Beschäftigung mit den Gemeindewappen war zeitweise wohl anspruchsvoll, aber auch wieder *unterhaltlich und anregend*. Denn vieles erfuhr man so beiläufig über Zusammensetzung und Entwicklung st. gallischer Gemeinden. Freilich wurde man gelegentlich unter Druck gesetzt durch bevorstehende öffentliche Anlässe, wie Verbandsschiessen, Turn-, Sänger- und Musikfeste, besonders wenn sie neuen Fahnen riefen, die mit dem Ortswappen geziert werden mussten. Man schuf Schützenkarten, verfasste Orts- und Kirchenjubiläumsgeschichten, kurz, allerlei Publikationen, die man gerne mit dem eigenen Wappen hervorhob. Neue Kirchenglocken, Taufsteine, Formulare für Kanzleien, kunstgewerbliche Erzeugnisse — alles wünschte das neue Ortswappen als Ornament und repräsentierendes Wahrzeichen. Und dann erst 1939! Als die Einladung an die nicht ganz 3000 Schweizergemeinden erging, sich mit einem Gemeindefähnchen an der »Landi« (Landesausstellung in Zürich) einzufinden, da kamen diese und jene Behörden in arge Zeitnot. Und in dieser Bedrängnis erinnerten sie sich an die stillen Klausner der Gemeindewappenkommission und bestürmten sie mit ihrem Begehren, man möge ihnen schnurstracks das Wappen der Gemeinde feststellen und solches »umgehend« liefern. Als wären wir eine Art von Kartenautomat gewesen! Die guten Leute waren sich dabei nicht bewusst, dass wir, um sie verantwortungsbewusst zu bedienen, in den meisten Fällen alte Urkunden ausgraben, Wappenbücher durchgehen, uns für eine von mehreren Entwurfsvarianten entscheiden, schliesslich auch noch den Konsens des zuständigen Gemeinderates einholen mussten. Und wenn dann all das »im Schuss« glücklich oder befriedigend zustande gekommen war, dann setzten uns wiederum die Fahnenfabriken unter Druck, welche mit Überzeitbewilligung die Vorlage auf das Fähnchen stikken mussten. Sogar mit dem Auto kam man zu mir gefahren, um Zeit zu ersparen und Sachen zu besprechen oder abzuholen. Aber es ging auch vorbei. Und unser Wappenzeichner Willy Baus hielt dem

Ansturm tapfer stand. . . . Einen etwas gemilderten Wirbel erlebten wir nochmals im Jahre 1941, anlässlich der Bundesfeier in Schwyz, wo wiederum die 3000 Gemeindefähnchen sich zur buntenfarbigen Sammelschau einfanden.

*

Unsere Arbeit gedieh in ruhigen, friedlichen *Sitzungen* mit gehäuften Traktanden der Kommission und einzelner Mitglieder derselben, im regen Verkehr der Referenten in ihren Gebieten, aber auch in kritischen Beratungen und gelegentlich auch kraftvollen Meinungsäusserungen in den *Gemeinden* draussen, sei es in begutachtenden Zirkeln oder im Schosse des Gemeinderates. Der urbane Ton unserer Kommissionsverhandlungen schwebte wie ein guter Geist auch über den Beziehungen mit den Gemeindebehörden. Hier wie dort dominierte die Liebe zur Sache und ein lobenswertes, verbindliches Einvernehmen. Was die Kommission zeitweise gut gebrauchen konnte, das waren *Geduldspillen*. Aber wo es so, wie in der Heraldik, um die Meinung und traditionell durchwirkte Geschmacksauffassung geht, da muss man warten können, bis ein Ding reif ist. Eine gesunde Opposition hat schon öfters das Gute gefördert, mochte sie anfänglich noch so störend empfunden werden.

Als ein Mittel zur Beschleunigung der Wappenangelegenheiten dienten u.a. die *Jahresberichte der GWC*, welche der Obmann jeweils an den Hauptversammlungen des Historischen Vereins wie der Vereinigung für Familienforschung zu erstatten hatte. Hier war Gelegenheit, liebevoll-sarkastisch Säumige zu stupfen und heraldische Geschmackslosigkeiten gelinde anzuprangern.

Die GWC ist natürlich höchlich erfreut, dass sie den *Abschluss* ihrer Arbeiten erleben konnte. Und als Obmann der Kommission habe ich allen Grund, sämtlichen übrigen Mitgliedern für ihre eifrige und tatkräftige Mitarbeit in den verschiedenen Funktionen als Aktuar, Kassier, Registrator, Referent oder Gutachter aufrichtig und herzlich zu *danken*. Einen besondern Dank möchte ich übrigens auch unserem verdienten Wappenzeichner Willy Baus bezeugen, mit dessen künstlerischer Einfühlung und gediegenen Leistungen die Kommission in steigendem Masse zufrieden war. Von einer Reihe von Gemeindebehörden durften wir auch den spontanen Ausdruck ihrer dankbaren Zufriedenheit über unsere Wappenleistung entgegennehmen, so zum Beispiel vom Stadtrat und Ortsverwaltungsrat von St. Gallen und weiteren grösseren Gemeinden.

Der *papierene Niederschlag* unserer Bemühungen liegt geborgen in vier vollen Briefordnern und einigen Registerheften des Obmannes sowie in zwei Protokollbänden des Aktuars, in Korrespondenzen der übrigen Mitglieder — sie alle zeugen vom Werdegang unseres Werkes und von der mannigfachen Kleinarbeit, die zu leisten war. Die vielen nicht konvenierenden, obwohl auch gefälligen Wappenvarianten mögen das Atelier des Schöpfers der Entwürfe zieren.

Es wäre bedenklich, wenn bei so viel Papierverbrauch nicht auch neckischer *Humor* ein Plätzchen gefunden hätte. Er machte sich nicht üppig, das lag im Zuge der ernstesten Zeit, aber er spielte an Sitzungen gelegentlich um die Lippen der Mitglieder, so wenn beispielsweise irgendwo die Forderung geltend gemacht wurde, man möchte ein

Wappen schaffen, das verkehrsfördernd wirken würde. Eine totale Verkennung des Zwecks und Charakters der Gemeindewappen, natürlich, aber entschuldbar bei so viel Werben ringsherum! Nun muss man sich freilich den Effekt ausmalen, falls dieser Werbegedanken ins Wappen hineingetragen würde! Denken wir uns den St.Galler Bär mit einem Stickereikragen, die Fische im Rorschacher und Rheinecker Wappen mit der lockenden Umschrift »Forellen au bleu«, die Rapperswiler Rosen im Knopfloch eines Hochzeitsreisenden usw. Nein, die Wappen sind weder etwas wie Gewerbecmarken, noch dienen sie als Lockmittel; sie sind für die Gemeinden einzig und allein sinnvolle *Hoheitszeichen*, Zeugen ihrer Autonomie. Und als solche verdienen sie unsere Achtung und die staatliche Würdigung.

Dr. C. Moser-Nef

Das Kantonswappen

Der 1803 geschaffene Kanton St.Gallen, ein territorial recht konstruktives Gebilde, sah sich genötigt, ein neues Wappen zu schaffen, da sich kein für alle Landesteile passendes historisches Wappenbild finden liess. Als Kantonsfarben wurden weiss und hellgrün gewählt, weil letzteres die Lieblingsfarbe der französischen Revolution war, welcher der Kanton seine Entstehung verdankt. Der im Staatsarchiv aufbewahrte Stoffstreifen zeigt eher eine blaugrüne Farbe, was dem heraldischen Grün durchaus entspricht. Wegen der Schaffung eines Kantonswappens wandte sich Landammann Karl Müller von Friedberg an den Regierungsstatthalter von St.Gallen, Junker David von Gonzenbach. Dieser schlug vor, Fasces zu wählen, als Sinnbilder der Eintracht und der mit der Gerechtigkeit verbundenen Souveränität, wie solche in der altrömischen Republik üblich gewesen seien. »Die Fasces verstünden sich mit dem Beil und mit proportioniert breitem Band umwunden, ohne weitere Attribute.« Gonzenbachs Vorschlag wurde von der Regierungskommission am 5. April 1803 in dieser Fassung angenommen: »Das Wappen des Kantons St.Gallen ist folgendes: silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden, in grünem Feld. Die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität, enthalten acht zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der Distrikte, mit oben hervorstehendem Beil.«

Auf Grund dieser Wappenbeschreibung wurden dann in zahlreichen Varianten st.gallische Wappenbilder in Farben und in Siegeln angefertigt. Schon der Siegelstecher von 1803 brachte einen Fehler in das Wappen hinein, indem er die Schneide des Beiles nach (heraldisch) links schauen liess, entgegen der heraldischen Regel. Er beachtete offenbar nicht, dass die heraldischen Seiten vom Schildhalter aus bestimmt sind; was der Beschauer links und rechts sieht, ist heraldisch umgekehrt. Auch ein zweiter Fehler wurde lange weitergeschleppt, indem schon zur Zeit der Entstehung des Wappens das Beil vielfach als Hellebarde dargestellt wurde. Erst im Jahre 1942 ergab sich ein Anlass zur Präzisierung des Wappens, als die st.gallische Regierung zur Erinnerung an die 650-Jahrfeier der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Standesscheibe ins Rathaus zu Schwyz stiftete, entworfen und ausgeführt vom St.Galler Graphiker und Kunstgewerbler Anton Blöchlinger. Dieser wich in der Darstellung des Kantonswappens von der alten Tradition insofern ab, als er die 1803 für obligatorisch erklärte Zahl von 8 Stäben fallen liess und auf die perspektivische Darstellung des Fascesbündels verzichtete. Er ging dabei von der historischen Überlegung aus, dass die ursprüngliche Zahl von 8 Bezirken seit 100 Jahren überholt sei, da der Kanton später in 15 und heute in 14 Bezirke eingeteilt wurde.

Die Herausgabe des Gemeindegewappbuches legte auch die Bereinigung und Festlegung des Kantonswappens nahe. Herr A. Blöchliger wurde vom Regierungsrat mit der Neuzeichnung beauftragt, und sein Entwurf erhielt durch Beschluss vom 26. November 1946 (Nr. 1925) die Genehmigung der Kantonsregierung. Die perspektivische Darstellung von 8 Stäben wird fallen gelassen; es sind nur noch 5 Stäbe sichtbar, die rein flächig wiedergegeben werden. Auch das Beil wird näher charakterisiert, indem es als Streitaxt, das Symbol der Wehrhaftigkeit, bezeichnet wird. Höhe und Breite des Bündels bestimmte die Regierung im Verhältnis von 11 : 4; das Band soll nicht breiter sein als der mittlere Stab. Auf Fahnen muss die Schneide immer gegen den Schaft gerichtet sein. — So lautet

der wesentliche Inhalt des Regierungsratsbeschlusses. Dem Künstler sollen durch denselben keine Fesseln angelegt und es soll keine Schablone geschaffen werden.

Auf Grund dieser Schlussnahme wurde die *Blasonierung* des Kantonswappens wie folgt festgesetzt: »In Grün ein silbernes Stäbebündel (Fasces) mit fünf sichtbaren Stäben und durchgehendem, rechtsgewendetem silbernem Beil mit rückseitigem Dorn, kreuzweise umwunden von grünem Band.«

Akten im Staatsarchiv St.Gallen, Rubr. 5, Fasc. 1.

Dr. H. R. v. Fels: Das Wappen der Stadt und des Kantons St.Gallen (Die Gallusstadt, 1943, S. 29 ff.).

J. A. Müller, a. Staatsarchivar: Das St.Galler Stäbebündel (Toggenburger Kalender, 1942, S. 36 f.).

Karl Schoenenberger

Herkunft und Beschreibung der Wappen

Über *heraldische Fachausdrücke*, deren Kenntnis hier nicht vorausgesetzt werden darf und denen wir im Text da und dort begegnen, unterrichtet A. Bodmer in seinem Beitrag »Über Wappenkunde und Wappenkunst«. — Hier seien einige als Beispiele und zur raschern Einführung hervorgehoben:

»Blasonierung« heisst man die Beschreibung eines Wappens nach heraldischen Grundsätzen, abgeleitet vom französischen blason, blasonner. — »Rechts« und »Links« verstehen sich in der Heraldik immer vom Standpunkt des Trägers des Schildes aus, nicht vom Beschauer aus. »Geteilt« ist ein Schild

durch wagrechte Teilungslinien — »Gespalten« durch senkrechte Teilungslinien. Mit dem Beschreiben geteilter und gespaltenen Wappen wird oben (heraldisch) rechts begonnen.

Schraffierung: für Stempel, Siegel oder farblose Wappendarstellungen in Briefköpfen und dgl. werden die Wappenfarben durch Schraffierung angedeutet. Und zwar gelten wagrechte Striche als blau, senkrechte Striche als rot, schräge Striche als grün, wagrecht/senkrecht gekreuzte Striche als schwarz; eine punktierte Fläche bedeutet gelb; ein leeres Feld ist weiss.



gelb weiss rot blau schwarz grün

¹ *Literatur:* J. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, I—III, 1810—1813; Naef August, Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen, 1867; Gull Ferd. »St. Gallische Gemeindegewappen« in AHS 1918/19; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, I—VIII, 1921—1934; Lokale Chroniken und Geschichten; Mader Robert: Fahnen und Flaggen, 1942.

Abkürzungen:

Gemeindegewappenkommission = GWC

Schweizerisches Archiv für Heraldik = AHS

Kaffee Hag-Wappenmarken (neue Ausgabe): abgekürzt KH und Ziffer.

Die Wappenrolle von Zürich (Edition 1930): abgekürzt ZWR und Ziffer.

Verein für Heimatkunde des Linthgebietes = VH Linthgeb.

Anerkennungsbeschluss des Gemeinderates = GRA

Kein Wappen: zur Zeit der Bestandesaufnahme.

1. Alt St. Johann

Kein Wappen. Als Motiv gewünscht und erkoren: Kirchenpatron Johannes der Täufer, gemäss Siegel des Klosters St. Johann im Thurtal (A. Hardegger, Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen 1896). KH 50. Andere Darstellung von der Gemeinde abgelehnt. GRA vom 17. Juni 1937.

Blason (Wappenbeschreibung): in Blau die halbe Figur von Johannes dem Täufer in silberhärenem Gewand, mit silbernem Nimbus, in der Rechten in rotem Medaillon das silberne Agnus Dei mit silbernem Kreuz.

Flaggenfarben: weiss/blau.

2. Altstätten

Wappen seit 1473 nach Urkunde Nr. 20 im Archiv Altstätten. Ehemaliger Wappenspruch: »Domine conserva nos in pace«. Den schwarzen Bär im goldenen Feld für das Banner vom Kloster Sankt Gallen als freie Gotteshausleute erhalten, den 5-strahligen roten Stern vom Deutschen Reich lt. Urkunde von 1473. KH 98. GRA vom 26. Mai 1946.

Blason: in Gold schreitender, rot bewehrter schwarzer Bär, überhöht von 5strahligem rotem Stern.

Flaggenfarben: schwarz/gelb/rot.

3. Amden

Kein Wappen; ev. gewünscht ein solches mit Fremdenverkehrmotiv. Dagegen: Vorschlag des Vereins für Heimatkunde des Linthgebiets (Präsident J. Fäh): roter Löwe, als Sinnbild der Kyburger Herrschaft im Gasterland und die Krone des Stiftes Schänis.

Blason: geteilt, oben in Silber roter schreitender Löwe, unten in Blau goldene Dreiblattkrone.

Flaggenfarben: rot/gelb. GRA vom 14. Juni 1939.

4. Andwil

Kein Wappen; gewünscht wird dasjenige der Ministerialen von Andwil. Der GdR beschliesst am 18. Dez. 1935 eine Änderung desselben (in Gold ein roter Hirschrumpf). Zehn Jahre später kommt er auf die Sache zurück und übernimmt das Originalwappen derer von Andwil gemäss ZWR 113.

Blason: in Silber ein roter Hirschrumpf.

Flaggenfarben: weiss/rot. GRA vom 16. Juli 1945.

5. Au (Rheintal)

Kein Wappen; dagegen Stempel und Taxmarken mit Darstellung des Sichelstein/Mondstein, Ausläufers des Heldsberges. S. v. Arx und Naef, sowie Darstellung im Rathaus Rheineck.

Blason: in Blau rechtsgekehrte goldene Mondsichel hinter silbernem Felsen aufgehend.

Flaggenfarben: blau/gelb. GRA vom 23. März 1937.

6. Bad Ragaz

Wappen im Rathaus, ob seit 1426, ist nicht erwiesen. Keine Änderung gewünscht.

Blason: in Blau silberne aufliegende goldbewehrte Taube mit blutigem Span im Schnabel.

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 14. April 1945.

7. Balgach

Wappen seit 1929 (nicht offiziell): dreimal geteilt von grün und weiss und aufrechter roter Löwe. (»Hof Balgach« von Oesch-Maggion). KH 454 andere Darstellung.

Unterlagen: Urkunde 1773 mit Hofsigel. Siegelstock mit schreitendem Löwen. Darstellung auch auf Transformatorenhaus in Heerbrugg und Rebstein. GRA vom 7. März 1939.

Blason: geteilt, oben in Gold wachsender roter Löwe; unten in Grün zwei silberne Balken.

Flaggenfarben: rot/weiss (statt rot/grün).

8. Benken

Wappen seit 1911, abgeleitet vom Kyburger Wp.: in Blau roter Löwe, in der rechten Pranke silbernen Schlüssel. Nach Vorschlag VH Linthgeb. von 1937. KH 81.

Blason, verbessert durch die GWC: in Gold aufrechter roter Löwe, in der rechten Pranke schwarzen Schlüssel haltend.

Flaggenfarben: gelb/rot (statt rot/schwarz). GRA vom 31. Jan. 1939.

9. Berg

Kein Wappen. Mit unserem ersten Vorschlag: gelber Sechsberg in Schwarz, erklärte der GR am 3. Dez. 1935 sein Einverständnis. 1943 kam er auf die Sache zurück und wünschte ein historisch fundiertes, gefälligeres Wappen. Der Vorschlag unseres Kassiers J. Wild, das Wappen der Studer von Winkelbach zu verwenden, fand Anklang. Dieser katholische Zweig des Stadtbürgergeschlechts der Studer (Stauder) bewährte sich als äbtische Hofbeamte und errang sich Auszeichnungen in französischen, kaiserlichen und spanischen Kriegsdiensten. Sie waren in der Gegend von Berg begütert — Schlösser Mammertshofen und Roggwil, Hof Bolbach ob Berg — und beschenkten wiederholt die Kirche von Berg. Im 17. Jh. starben die Studer von Winkelbach aus. GRA vom Anfang April 1946.

Blason: in Blau fünf goldene Staudenzweige, 1, 3, 5 mit goldener Blüte, aus grünem Dreiberg wachsend, überhöht von zwei goldenen Lilien.

Flaggenfarben: blau/gelb.

10. Berneck

Wappen seit 1910, gefertigt von Custos C. Moser, Altstätten. Etwas geändert auf Vorschlag von W. Baus durch die GWC.

Blason: links in Gold auf grünem Boden aufrechter schwarzer rotbewehrter Bär, den roten Rebstecken mit grüner zweiblättriger Rebe und blauer Traube haltend.

Flaggenfarben: schwarz/blau. GRA vom Juli 1946.

11. Bronschhofen

Kein Wappen. Vorschlag von Custos Hilber, Wil: Motiv vom Schneckenbundgericht 1525—1817; s. Hist. Biogr. Lex.

Blason: in Schwarz goldenes Schneckenhaus. Entwurf von Kunstmaler Peterli in Wil.

Flaggenfarben: gelb/schwarz. GRA vom März 1940.

12. Brunnadern

Kein Wappen, anfangs kein solches gewünscht. Dann Vorschlag A. Bodmer: Sinnbild der Quellen.

Blason: in Silber fünf blaue Wellenbalken schräglinks.

Flaggenfarben: weiss/blau. Mündliche Zustimmung im März 1940. GRA vom 10. April 1945.

13. Buchs

Kein Wappen. KH 94 (in Rot goldene Kirchenfahne) von der Buchser Behörde abgelehnt. Mehrere Vorschläge auch abgelehnt, so das Verkehrsmotiv der Rhein-Brücke, ebenso ein Sagenmotiv (Schlange). Hernach in Wettbewerben in der Gemeinde tätig: die Lehrer Saxer und Steinlin, Reallehrer Schäpper, stud. phil. Hilty, in Verbindung mit Stadtarchivar Dr. A. Schmid, St.Gallen. Obenaus schwang der Entwurf Hilty.

Blason: in Grün ein silberner Pfahl, belegt mit dreilappiger schwarzer Werdenberger Kirchenfahne; mit goldenen Ringen und Fransen.

Flaggenfarben: grün/weiss. GRA vom März 1945.

14. Bütschwil

Wappen seit 1920; KH 105 I und II. Das zweite Wappenbild nebst einem weiteren Vorschlag lehnte die Gemeinde ab und stimmte dem von Lehrer Holenstein, Bütschwil, empfohlenen Wappen der Herren von Holzhausen zu.

Blason: in Rot zwei sich umschlingende, silberne Schwanenhälse mit goldenen Schnäbeln.

Flaggenfarben: weiss/rot. GRA vom 18. Mai 1938.

15. Degersheim

Kein Wappen. Die Bürger Hagmann, Vater und Sohn, bemühten sich vornehmlich um die Schöp-

fung eines zutreffenden Wappenbildes, ausgehend vom altdeutschen Ortsnamen und alten Siegeln. Sohn Hagmann zeichnete zehn Varianten, enthaltend das Wahrzeichen der Eschen mit dem Patriarchenkreuz, das sich auf den Siegeln der Ammänner Hagmann, Gemperli und Fischbacher vorfindet. KH 475 zeigt ein abweichendes Wappenbild.

Blason: gespalten, rechts in Schwarz entwurzelte goldene Esche mit drei Zweigen, links schwarzes Patriarchenkreuz in Gold.

Flaggenfarben: schwarz/gold. GRA vom 26. März 1941 und 27. März 1946.

16. Diepoldsau

Kein Wappen. Gehörte früher zum Reichshof Kriessern, hatte Rheinfähre zur Herrschaft Hohenems. Vorschläge von Custos Moser und Pfarrer Geiger (Maismotiv).

Blason: in Grün über silbernem Fluss zwei goldene Maiskolben.

Flaggenfarben: gelb/grün. GRA vom 8. April 1937.

17. Ebnat

Kein Wappen. Der Vorschlag der Gemeinde: Gedenklinde, erinnernd an die 1762 erfolgte Gründung der Kirchgemeinde, wird als heraldisch ungünstig von der GWC abgelehnt; das Wappen der Herren von Horben (in Blau drei weisse gelbgefiederte Pfeile übereinander) von der Gemeinde abgelehnt, angenommen der Vorschlag Bodmer: Einhorn; Anlehnung an das Wappen des Iberger-Amtes, dem Ebnat unter dem frühern Namen Oberwattwil angehörte.

Blason: in Gold wachsendes schwarzes Einhorn mit roter Zunge.

Flaggenfarben: schwarz/gelb. GRA vom 12. Nov. 1938.

18. Eggersriet

Kein Wappen. Vorschlag mit Motiv Egge und Riet abgelehnt (s. Rorschacher Neujahrsblatt 1938).

Blason: in Silber zwei natürliche Schilfkolben zwischen drei grünen Spitzen wachsend.

Flaggenfarben: grün/weiss. GRA vom 1. Mai 1945.

19. Eichberg

Wappen seit 1928: Eichblatt mit unnatürlicher Eichel, gemäss Zeichen auf einer Kirchenglocke von 1710. Von der Gemeinde keine Änderung gewünscht, ev. redendes Wappen (Eiche und Berg).

Vorschlag Baus: richtiges Eichblatt mit Eichel, der Gemeinde empfohlen und von ihr angenommen. GRA vom 24. Dez. 1941.

Blason: in Silber grüner Eichenzweig mit drei Blättern und zwei Eicheln.

Flaggenfarben: weiss/grün.

20. Ernetschwil

Wappen seit 1905. Keine Änderung gewünscht lt. Bericht des VH Linthgeb. (Blöchlinger, Uznach) vom 26. Febr. 1937.

Blason: in Blau drei sechsstrahlige silberne Sterne (eins zu zwei).

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 8. Jan. 1938.

21. Eschenbach

Altes Wappen, entsprechend dem des Geschlechts der Grafen von Rapperswil.

Blason: in Gold goldbesamte rote Rose mit grünen Kelchspitzen.

Flaggenfarben: rot/gelb. GRA vom 21. März 1938.

22. Flawil

Wappen seit 1915 gemäss Burgauer Öffnung im Gemeindearchiv. Keine Änderung gewünscht. Entspricht dem Wappen der Gielen von Glattburg, äbtisches Dienstmännengeschlecht, doch sind die Mauerkrone und der Helm weggelassen. KH 96.

Blason: unter goldenem Schildhaupt geschacht von Silber und Rot.

Flaggenfarben: gelb/rot. GRA vom 16. Nov. 1938.

23. Flums

Wappen seit 1933, der Ritter von Flums, Dienstmannen der Bischöfe von Chur. S. Histor. Biogr. Lex. Keine Änderung gewünscht.

Blason: zweimal geteilt von Gold, Schwarz und Silber.

Flaggenfarben: gelb/schwarz. (Lediglich *eine* Metallfarbe verwenden). GRA vom 1. März 1941.

24. Gaiserwald

Kein Wappen. Archiv verbrannt 1828. Neu nach Vorschlag von Gemeindammann Gätzi.

Blason: in Silber senkrechter blauer Fluss, besetzt rechts von drei roten Ringen (Herren von Meldegg), links von roter ausgerissener Tanne.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom März 1941.

25. Gams

Kein Wappen. Entwurf von Fahnenfabrik Kurer & Schädler in Wil, nach Wappen Schöb auf Urkunde 1487 (Gemse oder Steinbock). Die Wappenfarben beziehen sich auf die Herrschaft von Glarus und Schwyz und die Herren von Bonstetten.

Blason: geteilt von Silber und Rot, belegt mit schwarzer Gemse auf goldenem Dreieck.

Flaggenfarben: schwarz/gelb/rot. GRA vom 23. Nov. 1937.

26. Ganterschwil

Kein Wappen. Vorschlag von Gemeindammann Berlinger: Papagei-Wappen der Herren von Sankt Johann, wie in der Zürcher Wappenrolle und Hartmann's Skizzenbuch; Zusammenhang unsicher, daher Vorschlag der GWC: Grünspecht.

Blason: in Gold auf grünem Boden ein Grünspecht, im linken Obereck sechsstrahliger schwarzer Stern.

Flaggenfarben: grün/gelb. GRA vom 6. März 1944.

27. Goldach

Wappen seit 1915, nach dem der Herren von Sulzberg (fünfmal im Wellenschnitt geteilt von Blau und Rot).

Blason (vereinfacht): in Blau zwei goldene Wellenbalken (s. Rorschacher Neujahrsblatt von 1938).

Flaggenfarben: blau/gold. GRA vom 14. Nov. 1936.

28. Goldingen

Besass seit 30 Jahren überladenes Landschaftsbild als Wappen, lt. Kirchenchronik gemäss früherem Namen »Oblinden«. Vorschlag des VH Linthgeb. (Blöchlinger, Uznach): vereinfachtes Motiv.

Blason: in Gold aus grünem Berg, grüne Linde mit rotem Stamm.

Flaggenfarben: grün/rot. GRA vom Dez. 1938.

29. Gommiswald

Besitzt seit 40 Jahren ein Wappen: in Rot zwei schwarze gekreuzte Arme mit weissem Kreuzchen lt. Beschreibung von Pfarrer Fräfel KH 799 (Schänis). Vorschlag des VH Linthgeb. (Blöchlinger, Uznach) mit folgendem

Blason: in Rot goldene Schwurhand aus schwarzem Ärmel mit silbernem Kreuzchen wachsend.

Flaggenfarben: rot/gelb. GRA vom 5. Aug. 1938.

30. Gossau

Siegel von 1405. S. Histor. Biogr. Lex. Gutachten und Berichte von Custos Moser, J. Signer und J. Denkinger. Vorschläge von W. Baus, Kunstmaler Bächtiger und Graphiker Stauss. KH 95. Wappendokument in der Sabbata von Johs. Kessler p. 497. GRA vom Juni 1946.

Blason: in Gold grüner Lindwurm, im Rachen rotes Kleeblatt-Stechkreuz, beseitet von steigendem schwarzen Bären.

Flaggenfarben: gelb/grün oder gelb/schwarz.

31. Grabs

Kein Wappen, dagegen verschiedene Ämterstempel und Steinwappen in der Kirche, auf Pokalen und Festgaben, mit dem Motiv: wilder Mann mit Holzkeule und ausgerissener Tanne. KH 493.

Blason: in Silber natürlicher wilder Mann mit grünem Laub umkrönt und umgürtet, in der rechten Hand braune Keule, in der Linken eine ausgerissene grüne Tanne haltend.

Flaggenfarben: weiss/grün. GRA vom 29. Juni 1938.

32. Häggenschwil

Kein Wappen. Gemeindegewünsch: das Ramschwager Wappen gemäss ZWR 132.

Blason: in Gold zwei rote schreitende, silbergekrönte, herschauende Löwen übereinander (Farben des Ramschwager Wappens geändert, weil sonst Kollision mit Wappen von Sonnenberg).

Flaggenfarben: gelb/rot. GRA vom 26. Jan. 1937.

33. Hemberg

Kein Wappen. Zunächst Verzicht auf Neuanschaffung. Vorschlag der GWC: hügeliges Gelände in Höhenlage.

Blason: in Silber drei grüne Spitzen.

Flaggenfarben: grün/weiss. GRA vom 10. Okt. 1941.

34. Henau

Kein Wappen. Vorschlag Dr. Staerke und der GWC: Motiv Landwirtschaft und Industrie. Aus abgestimmten Entwürfen von W. Baus und Malermeister Gämperli geht hervor: Antrag an die politische Gemeinde mit farbigem Wappendruck und Wappen-Legende von Walter ab Hohenstein.

Blason: in Blau drei goldene Ähren über halbem silbernem Mühlrad.

Flaggenfarben: blau/gelb. GRA vom 15. Jan. 1943. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 1943.

35. Jona

Wappen lt. Kirchenfenster (Chor): Marienbild, Fluss, alte Brücke und zwei Rosen (der Grafen von Rapperswil). Der VH Linthgeb. schlägt eine Vereinfachung vor. Von der GWC werden verschiedene Varianten entworfen und unterbreitet.

Blason: in Silber blauer linker Wellenschrägbalken, rechts goldenes Marienbild mit Krone und Nimbus, links zwei rote, goldbesamte Rosen mit roten Stielen.

Flaggenfarben: gelb/weiss. GRA vom 18. Jan. 1939. Kompetenzstreit zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung.

36. Jonschwil

Kein Wappen. Überladene Kirchenfahne mit dem Kirchenpatron. Vorschlag Näf, Oberuzwil, gemäss Siegel von 1393: Kirchenpatron St. Martin mit Bettler. Der Entwurf der GWC vereinfacht durch Weglassung des Bettlers.

Blason: in Gold der heilige Martin mit blauer Rüstung auf schwarzem Pferd, den roten Mantel mit silbernem Schwert teilend.

Flaggenfarben: gelb/schwarz. GRA vom 23. Mai 1941.

37. Kaltbrunn

Wappen seit 1911, gemäss Gemeindegewünschvertrag von 1767, nach Gutachten Dr. Hegi 1910 und Stiftsarchivar Pater Ringholz 1916; Regierungsrätliche Genehmigung nachgesucht und erhalten. KH 104. Keine Änderung gewünscht.

Blason: in Rot St. Georg in blauer Rüstung auf silbernem Pferd den schwarzen Drachen erlegend.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom 26. Mai 1941.

38. Kappel

Kein Wappen. Vorschlag Bodmer: redendes Wappen. Entwurf Baus.

Blason: in Blau silberne Kapelle mit roten Dächern.

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 25. Juni 1937.

39. Kirchberg

Kein Wappen. Gewünscht wird altes Wappen der Grafen von Toggenburg (Diethelm) nach Chronik Stumpf, Kloster Rüti (Zürich), Fischinger Chronik

und Grabplatte Diethelms von Toggenburg im Landesmuseum. Entsprechender Entwurf Baus der GWC.

Blason: in Gold rechts aufrechter roter Löwe, links halber blauer Adler, mit roter Bewehrung, beide goldgekrönt und abgewendet.

Flaggenfarben: rot/gelb/blau oder rot/blau. GRA vom 18. Jan. und 1. Juni 1939. Schöner Separatabdruck im »Toggenburger Heimatkalender« 1945: »Das Wappen der politischen Gemeinde Kirchberg«.

40. Krinau

Kein Wappen. Vorschlag Bodmer, Entwürfe Keller und Baus.

Blason: in Gold auf grünem Berg drei grüne rotstämmige Tannen.

Flaggenfarben: gelb/grün. GRA vom 21. April 1945.

41. Krummenau

Kein Wappen. Motiv: die krumme Aue, vier Siedelungen: Neu St. Johann, Ennetbühl, Sidwald, Ämelsberg. Entwurfsausstellung Baus und Wickli. Vorschlag der GWC.

Blason: in Grün zwei silberne Wellenbalken, begleitet von drei pfahlweis gestellten, goldenen sechsstrahligen Sternen.

Flaggenfarben: grün/gelb. GRA vom 20. April 1942.

42. Lichtensteig

Wappen seit 17. Jh. Über Vorschläge der GWC und Verhandlungen betr. Wappen nach altem Siegel (1405) s. Artikel von Custos Fust in den »Toggenburger Blättern für Heimatkunde« März/Juni 1939, auch über bisher geführte verschiedene Wapendarstellungen. — Unrichtig ist KH 92.

Blason: gespalten von Rot und Schwarz, belegt mit goldenem L.

Flaggenfarben: rot/schwarz, oder rot/gelb/schwarz. GRA vom 7. Aug. 1942.

43. Lütisburg

Kein Wappen. Auf Schulhaustüre Wappen der Familie Gugger. S. Gull, St. Gallische Gemeindegewappen im »Schweizer Archiv für Heraldik« 1918/19 und Neujahrsblatt 1922: »Die Glasgemälde des Historischen Museums in St. Gallen« (äbtische Ämterscheibe von 1581, Tafel 14).

Blason: in Gold schwarze zweitürmige Burg mit schwarzem Wächter unter dem Torbogen.

Flaggenfarben: gelb/schwarz. GRA vom 25. Febr. 1941.

44. Marbach

Kein Wappen. Entwürfe von Custos Moser, Dr. J. Rohner und Kunstmaler Menzi.

Blason: in Blau rechter silberner Wellenschrägbalken mit goldenem M in der linken Oberecke.

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 8. Jan. 1936.

45. Mels

Altes Wappen (1673). KH 516. Wappen auf Nordseite des Rathauses und auf alter Fahne, mit den Kirchenpatronen Peter und Paul (Schlüssel).

Früherer Blason: gespalten von Blau und Silber belegt mit zwei gekreuzten goldenen Schlüsseln mit aufwärts gerichteten Bärten.

Vereinfachter Blason 1945: in Blau zwei goldene gekreuzte Schlüssel mit auswärts gerichteten Bärten.

Flaggenfarben: blau/gelb. GRA vom Juli 1945.

46. Mörschwil

Kein Wappen. Gegenüber vorgeschlagenen kirchlichen Motiven beliebte der historische Hinweis auf den Stand der Freien und deren Gerichtsbarkeit mit dem Sinnbild der Gerichtseiche.

Blason: in Silber auf grünem Berg rotstämmige grüne Eiche mit zwei roten Eicheln.

Flaggenfarben: weiss/grün. GRA vom 20. Dez. 1935.

47. Mogelsberg

Kein Wappen. Gewünscht werden werbende Landschaftsbilder; solche als unheraldisch von der GWC abgelehnt, dagegen nach Vorschlag Bodmer empfohlen das Wappen der Edlen von Mogelsberg.

Blason: in Rot goldener gezackter Ring.

Flaggenfarben: gelb/rot. GRA vom 14. April 1944.

48. Mosnang

Wappen seit Januar 1934 aus der Fischinger Chronik von Dr. Rickenmann. Vorschlag Keller und Bodmer: das Wappen der Herren von Tannegg mit Helm, ohne Kleinod und die geharnischten Schildhalter. Willkürlich KH 100.

Blason vereinfacht: in Rot auf grünem Dreieck grüne Tanne.

Flaggenfarben: rot/grün. GRA vom 22. Mai 1933/Jan. 1934.

49. Muolen

Kein Wappen. 12 Entwürfe von Edelmann, Muolen, davon Nr. 3 von Prof. P. Ganz empfohlen für die neue Gemeindechronik.

Blason: geteilt, von Gold mit halbem, schwarzen Mühlrad, und von Grün mit silbernem Wellenbalken.

Flaggenfarben: schwarz/weiss. GRA vom 4. März 1935.

50. Nesslau

Kein Wappen. Büchsenbrief mit Wappen der ehemaligen Gemeindeammänner. Entwurf gemäss Vorschlag Bodmer in Anlehnung an das dortige alte Gericht »zum Wasser«.

Blason: in Silber über grünem Dreieck zwei blaue Wellenbalken.

Flaggenfarben: weiss/blau. GRA von Ende Nov. 1942.

51. Niederbüren

Siegelwappen des Gerichts Niederbüren lt. Dossier Hilber, Wil. Entwurf Signer, Appenzell: oben in Blau goldener Bienenkorb mit schwarzer Öffnung und drei goldenen Bienen, unten drei rote Schrägrechtsbalken in Silber. Vorschlag der GWC: Wappen der Herren von Lindenberg (ZWR), wird von Gemeinde abgelehnt, unter Festhalten am Stempelwappen (in Rahmen). Im Dez. 1943 Kopie darnach für das Staatsarchiv.

Blason: geteilt, oben in Blau goldener Bienenkorb mit drei fliegenden goldenen Bienen, unten in Silber drei rote Rechtsschrägbalken.

Flaggenfarben: gelb/rot. GRA vom Nov. 1946.

52. Niederhelfenschwil

Kein Wappen. 1837 Verschmelzung von Niederhelfenschwil, Lengenschwil und Zuckenriet. Wappen der Herren von Zuckenriet nach Vorschlag Näf, Oberuzwil, wird abgelehnt. Ebenso Entwurfsvorlagen von Signer, Appenzell. Gefallen finden Idee und Skizzen von Holzbildhauer Lehmann in Niederglatt.

Blason: in Blau goldene Deichsel, begleitet von den drei silbernen Initialen N, L, Z (1,2).

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 9. Juli 1938.

53. Oberbüren

Kein Wappen; das der Schenken von Landegg abgelehnt. Gewünscht wird das der Schenken von Castel, s. Zt. Gerichtsherren von O., auf Vorschlag von Hilber, Wil, und GWC.

Blason: in Silber ein roter Hirschgrind mit vier Enden.

Flaggenfarben: weiss/rot. GRA vom 9. Febr. 1939.

54. Oberhelfenschwil

Kein Wappen. Vorschlag der GWC: Wappen der Herren von Rüdberg, von Silber und Schwarz fünfmal geteilt, (ZWR 252) mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 1941 angenommen. Rückkommensantrag vom 3. Nov. 1945. Neuschöpfung gemäss Vorlagen Meyer und Wunsch der Gemeinde. GRA vom 8. April 1946.

Blason: gespalten, rechts in Gold ein schwarzer Zinnturm, links von Silber und Schwarz fünfmal geteilt.

Flaggenfarben: weiss/schwarz.

55. Oberriet

Kein Wappen, aber Gebührenmarke mit Bild der Ruine Blatten. Vorschlag von Custos Moser und GWC: Ruine Blatten. Dem gegenüber Vorschlag Dr. Styger (Wil): Wappen gemäss Stiftsamterscheibe von 1581 für Reichshof Kriessern: Löwe unter Baum, ev. der Ramschwager Löwe (Schloss Blatten). Die Gemeinde wünscht ausdrücklich einen Löwen im Wappen: GRA vom 29. Dez. 1940. Am 2. Febr. 1944 beschliesst indessen der GdR Rückkommen und einigt sich auf das Wappen des »Allgemeinen Hofes« (Ortsgemeinde), hervorgegangen aus dem Siegel von Hofamann Mattle, unter Ersetzung eines heute verfeimten Kreuzes durch das Eidgenössische Kreuz.

Blason: geteilt, oben in Gold ein schwarzer, schreitender Löwe; unten in Schwarz ein goldenes Tatzenkreuz, beseitet von je einem goldenen sechsstrahligen Stern (Stiftsfarbe).

Flaggenfarben: gelb/schwarz. GRA vom 28. Juni 1945.

56. Oberuzwil

Kein Wappen. Kombinierte Vorschläge von Gemeindegammann Näf: die Herrschaften Eppenberg/Bichwil/Niederglatt (Gerichtsherren die Gielen von Glattburg) Komponenten des Wappens. Zahlreiche Entwürfe der GWC angefertigt. Dienlich war auch ein brodiertes Wappenmuster von O.

Blason: in Blau über silbernem Wellenbalken ein silbernes Mühlrad. Schildfuss gespalten: rechts geteilt von Rot-Silber geschacht und von Silber, links in Silber zwei schwarze Rechtsschrägbalken.

Flaggenfarben: rot/weiss/blau. GRA vom 25. Dez. 1941 / 12. Juni 1943.

57. Pfäfers

Ehemaliges Klosterwappen seit 1932 als Gemeindegewappen, gemäss Gutachten von Prof. Nigg in Chur. KH 39. Keine Änderung gewünscht.

Blason: in Rot eine nach Rechts fliegende silberne Taube mit silbernem blutigem Span im Schnabel.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom 8. März 1941/Nov. 1946.

58. Quarten

Kein Wappen. Vorschlag von J. Geel, St. Gallen, und der GWC: Bischofsstab, Sinnbild der Zugehörigkeit zum Bistum Chur; das IV bedeutet den vierten Hof desselben.

Blason: gespalten von Rot mit silbernem Bischofsstab und von Silber mit rotem römischem IV.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom 18. Okt. 1938.

Ragaz siehe Bad Ragaz

59. Rapperswil

Wappen der Grafen von Rapperswil ohne Schildhalter seit der Gründung des Städtchens. Keine Änderung gewünscht lt. Ortsverwaltungs- und Gemeinderatsbeschluss vom Juni und Juli 1918. KH 103.

Blason: in Silber zwei goldbesamte rote Rosen an roten Stielen, zwei zu eins gegengeastet.

Flaggenfarben: weiss/rot. GRA vom 17. Juni 1938.

60. Rebstein

Wappen seit 1890. Standort: Rathaus. Custos Moser beantragt unveränderte Beibehaltung. KH 845.

Blason: in Silber eine grüne Weinrebe an roten Rebstecken mit zwei blauen Trauben aus steinigem Boden wachsend.

Flaggenfarben: weiss/grün. GRA vom 25. März 1938.

61. Rheineck

Wappen seit 1915 im Rathaus. KH 102. Custos Moser und alt Gemeindammann H. Custer befürworteten unveränderte Belassung.

Blason: in Rot ein rechter silberner Fluss, belegt mit drei blauen aufwärts schwimmenden Fischen.

Flaggenfarben: rot/weiss/blau. GRA vom 23. April 1939.

62. Rieden

Wappen seit 1920, darstellend den Kirchenpatron St. Magnus; das Bild ist überladen. Vereinfachter Vorschlag des VH Linthgeb. (Fäh).

Blason: in Silber St. Magnus mit rotem Nimbus und schwarzem Mantel, in der rechten Hand den schwarzen Kreuzstab haltend, die linke Hand erhoben.

Flaggenfarben: weiss/schwarz. GRA vom Nov. 1941, bestätigt am 2. Mai 1945.

63. Rorschach

Wappen seit 1900. Stadtfarben seit Juli 1927 (rot, weiss, gelb). Keine Änderung gewünscht (Bezirkswappen s. Rorschacher Neujahrsblatt 1938). KH 99.

Blason: in Rot eine goldene Weizengarbe, beiseitet von zwei zugewendeten gestürzten silbernen Fischen (Erklärung in der »Baugeschichte der Stadt Rorschach« von Custos F. Willi †).

Flaggenfarben: rot/weiss/gelb. Die zwei Metallfarben neben einander weichen ab von der Regel. GRA vom 24. Juli 1946.

64. Rorschacherberg

Kein Wappen. Vorschlag F. Willi, ausgeführt von J. Signer, Appenzell: Rosenmotiv der Edlen von Rorschach und blau/weisse Teilung der Herren von Wartensee (im Rorschacher Neujahrsblatt von 1938).

Blason: in Silber, aus goldenem Dreieck fünf rote Rosen an grünen Stielen über blauem Schildfuss mit zwei silbernen Balken.

Flaggenfarben: blau/gelb. GRA vom 18. Juli 1934 / 12. Febr. 1937.

65. Rüthi

Offizielles Wappen seit 29. Nov. 1932 von Otto Neff, Appenzell; Motiv: Hirschsprung (darüber J. Gächter im »St. Galler Tagblatt« vom 15. Jan. 1938). Wappen überladen, mit fünf Farben; Verbesserung gewünscht. Vorschläge von Custos Moser und W. Baus.

Blason: in Blau goldener Hirsch über silberne Felsenklus springend, überhöht von zwei sechsstrahligen silbernen Sternen.

Flaggenfarben: blau/gelb. GRA vom 6. Dez. 1941.

66. St. Gallenkappel

Name und Ableitung von St. Galluskapelle. Wappen seit 1929 mit Motiv: heiliger Gallus mit Bär und Kapelle, lt. Bericht des VH Linthgeb. (Blöchlinger).

Blason: gespalten, rechts in Silber der hl. Gallus mit rotem Nimbus, in der Rechten das braune Testament, in der Linken den braunen Pilgerstab, links in Blau auf grünem Dreieck eine silberne Kapelle mit roten Dächern.

Flaggenfarben: weiss/blau. GRA vom 22. Nov. 1938.

67. St. Gallen - Stadt

Subkommission der GWC (Dr. W. Ehrenzeller, Dr. A. Schmid und W. Baus); Gutachten Dr. Bodemer, Prüfung durch Bürgerrat St. Gallen; Artikel »Das Wappen der Stadt St. Gallen« im »St. Galler Tagblatt« vom 26. März 1941 von Dr. W. Ehrenzeller.

Blason: in Silber steigender, schwarzer Bär mit roter Zunge und Zeichen, goldenem Halsband, Klauen und Augenbrauen, sowie Gold in den Ohren. Über die Stadtfarben Gutachten von Dr. T. Schiess, Prof. Dr. Egli und Dr. Bodemer von 1922/23, abgekürzt in »Ostschweiz« vom 3. Jan. 1923.

Flaggenfarben: schwarz/weiss/rot. Stadtrats- und Ortsverwaltungsbeschluss vom 20. und 31. August 1943.

68. St. Margrethen

Wappen seit 20 Jahren; am Transformatorenhäuschen. KH 540. Überprüfung und Vorschlag von Custos Moser.

Blason, verbessert: in Silber eine blaue Traube an grünem Stiel und vier grünen Blättern.

Flaggenfarben: grün/weiss. GRA vom Nov. 1946.

69. St. Peterzell

Kein Wappen. Die zur Übernahme empfohlenen Wappen der Herren von Illnau und des Klosters wurden von der GWC abgelehnt. Zustimmung fanden die skizzierten Vorschläge von Bodmer und Keller in der Ausfertigung von W. Baus.

Blason: in Grün eine silberne Kapelle mit roten Dächern.

Flaggenfarben: grün/weiss. GRA vom 7./26. Mai 1941.

70. Sargans

Altes Wappen auf einer Fahne (Gans). Vorschläge mit anderen Motiven kamen dagegen nicht auf. Nach begründeten Empfehlungen der Interessenten Geel, Scherzinger und Good fertigte W. Baus einen Entwurf, der dem Gemeinderate gefiel.

Blason: in Schwarz eine schreitende silberne Gans mit roter Zunge. Nach Stadtfahne aus 14. Jh. (in Appenzell; dort mit rotem Schnabel und roten Schwimnhäuten).

Flaggenfarben: schwarz/weiss/rot. GRA vom 5. April 1940 / 24. März 1941.

71. Schänis

Kein Wappen. Vorschlag des VH Linthgeb. (Fäh): Wappen des Damenstiftes zu Ehren des hl. Kreuzes

in Schänis, vereinigt mit den Kyburger Löwen (frühere Kyburger Herrschaft).

Blason: geteilt, oben in Silber roter schreitender Löwe, begleitet von goldenem Kreuz im rechten Obereck, unten in Rot eine goldene Dreiblattkrone.

Flaggenfarben: rot/gelb. GRA vom 14. April 1938.

72. Schmerikon

Wappen lt. Tradition seit 1656: auf Grenzstein mit zwei abgewendeten halben Monden; dieses mit Befügung des Schweizerkreuzes vorgeschlagen vom VH Linthgeb. (Blöchlinger).

Blason: in Rot zwei abgewendete goldene Mond-sicheln, überhöht von silbernem Tatzenkreuz.

Flaggenfarben: rot/gelb. GRA vom 8. Nov. 1938.

73. Sennwald

Kein Wappen. Vorschlag Dr. Schmid: Wappen der Freiherren von Sax zu Hohensax. Der Entwurf der GWC findet Zustimmung.

Blason: gespalten von Gold und Rot.

Flaggenfarben: gelb/rot. GRA vom 15. März 1937.

74. Sevelen

Kein Wappen. Vorschlag Bodmer, Dr. Schmid und der GWC: Wappen der Grafen von Werdenberg / Heiligenberg.

Blason: in Silber schwarzer rechter Zackenschrägbalken.

Flaggenfarben: weiss/schwarz. GRA vom 18. Febr. 1938.

75. Stein

Kein Wappen. Verschiedene Entwürfe. Vorschläge Bodmer und Lehrer Mauchle: stilisierter Berg. Die Ausführung macht Schwierigkeiten.

Blason: in Gold über gewölbtem Boden der grüne Guggeienberg.

Flaggenfarben: gelb/grün. GRA vom 18. Sept. 1944.

76. Steinach

Kein Wappen. Vorschlag der GWC (Dr. J. Müller): Wappen der Herren von Steinach nach ZWR 207 und Tschudy's Chronik. Darstellung zuerst strittig; männlicher oder weiblicher Fuchs?

Blason: in Gold steigender blauer, rotbewehrter Fuchs.

Flaggenfarben: gelb/blau. GRA vom 23. Febr. 1935.

77. Thal

Offizielles Wappen seit vielen Jahren am Rathaus: Rebenzweig mit Traube. Keine Änderung gewünscht. Vorschlag von Custos Moser: Belassung in der hergebrachten Form.

Blason: in Silber eine blaue Traube an grünem Stiel und Blatt.

Flaggenfarben: weiss/blau. GRA vom Okt. 1946.

78. Tübach

Kein Wappen. Von der GWC werden unzutreffende Vorschläge abgelehnt und beschlossen, ein redendes Wappen zu schaffen.

Blason: in Silber schräg-rechter blauer Wellenbalken mit rotem »T« im linken Obereck.

Flaggenfarben: blau/rot. GRA vom 23. April 1945.

79. Untereggen

Kein Wappen; gewünscht wird das Wappen der Mötteli von Rappenstein (»Sulzberg« auf Unteregger Boden). Vorschlag Dr. J. Müller und der GWC: Annahme mit Farbenänderung.

Blason: in Silber auf rotem Dreieck schwarzer Rabe. S. Rorschacher Neujahrsblatt von 1938.

Flaggenfarben: weiss/schwarz. GRA vom Juli 1936.

80. Uznach

Offizielles Wappen seit 16. Jh. (Rosen der Grafen von Rapperswil). Keine Änderung gewünscht. KH 101. Nach Gutachten Dr. Schnellmann, Luzern, wird der Entwurf Baus der GWC einem anderen vorgezogen.

Blason: in Rot an grünem Blattstiel eine goldbesamte silberne Rose mit grünen Kelchblättern.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom 1. Febr. 1939.

81. Vilters

Kein Wappen. Vorschläge von Lehrer Geel und Regierungsrat Grünenfelder; zu berücksichtigen Monstranz von 1754: zwei gegengekehrte Lilien mit »Stern von Wangs«.

Blason: gespalten, rechts in Gold blaue Lilie, links in Blau fünfstrahliger goldener Stern.

Flaggenfarben: gelb/blau. GRA vom 25. März 1941.

82. Waldkirch

Kein Wappen. In der Gemeinde fallen verschiedene Vorschläge. Sie vermögen bei der GWC nicht zu bestehen. Diese veranlasst einen eigenen Entwurf, unter teilweiser Berücksichtigung der Vorlagen.

Blason: in Gold auf grünem Boden silberne Kirche mit roten Dächern, beseitet von je einer grünen Tanne.

Flaggenfarben: gelb/weiss. GRA vom 22. März 1938.

83. Wallenstadt

Offizielles Wappen. S. Gull: »St. Gallische Gemeindewappen«. Entwürfe und Gutachten von Bürer, Wallenstadt, F. Good, Sargans, Kunstmaler C. Bickel, Wallenstadterberg, und W. Baus, Sankt Gallen. Nach langwierigen Prüfungen der Akten-dossiers und umständlichen Verhandlungen erfolgte endlich Einigung auch in den Details der Entwürfe.

Blason: in Blau eine silberne Stadtmauer mit Zinnen, Torturm und Fallgitter, dahinter zwei silberne Rundtürme.

Flaggenfarben: blau/weiss. GRA vom 1. März 1945.

84. Wartau

Kein Wappen. Vorlage für Neuschöpfung: Zeichen auf Marchstein. (Ruine Wartau auf Wappenscheibe 1632 in der Sammlung Sidney Nr. 28 London lt. Zeitungsnotiz; das Gesuch um Aufschluss wurde nicht beantwortet.) Entwurf der GWC gemäss Vorschlag Dr. Schmid; Gegenentwurf von Kunstmaler Fischer, Oberschan.

Blason: in Rot auf grünem Dreieck die silberne Ruine Wartau.

Flaggenfarben: rot/weiss. GRA vom Juni 1946.

85. Wattwil

Offizielles Wappen seit 13. Okt. 1925. Keine Änderung gewünscht. S. Separatabdruck des »Toggenburger Kalender« von 1942 mit Artikel von A. Bodmer über »Das Gemeindewappen von Wattwil«. KH 549. Übernahme des Wappens des alten Iberger Amtes (s. Ämterscheibe von 1581, Abb. St.G. Neujahrsbl. 1927, Tafel 14).

Blason: in Gold zwei abgewendete blaue Einhornrumpfe.

Flaggenfarben: gelb/blau. GRA vom 13. Okt. 1925.

86. Weesen

Altes Wappen. S. Gull: AHS. 1918/19; Histor. Biogr. Lex. (zwei nach rechts schreitende Löwen); KH 107 alte und neue Darstellung. Wappen auf Panner im Rathaus. Siegel am Fahrtbrief vom 31. Jan. 1564. Bericht des VH Linthgeb. (Fäh) vom 24. Febr. 1937; Siegeltafel Wartmann: oberer Löwe links, unterer Löwe rechts gehend.

Blason: in Silber rechter roter Schrägbalken, begleitet von zwei schreitenden roten Löwen, der obere links gewendet.

Flaggenfarben: weiss/rot. GRA vom 9. März 1939.

87. Widnau

Wappen seit 1928: eine Aue mit 14 Grasbüscheln, darstellend die »Urgeschlechter« der Gemeinde, dazu Weidenbaum und Rhein. Wappen am Transformatorhaus in Heerbrugg, von Kunstmaler Thür, Altstätten. Verbesserung gewünscht. Entwürfe von Custos Moser und W. Baus.

Blason: von blauem Wellenbalken geteilter goldener Schild, belegt mit entwurzelter rotstämmiger Weide mit sechs grünen Zweigen, die Wurzel von 14 grünen Grasbüscheln begleitet.

Flaggenfarben: gelb/grün. GRA vom 22. Juli 1942.

88. Wil

Altes Stadtwappen nach Siegel von 1425, auf Stadtbanner, Stadt- und Schützenscheiben. Unveränderte Weiterführung, gemäss Gutachten von Lehrer Hilber, Wil. KH 93 ohne und mit W, Histor. Biogr. Lex. (mit W). Beschluss der GWC: Wappenbild mit W. GRA vom 12. Aug. 1946.

Blason: in Silber aufrechter schwarzer Bär mit roter Zunge und Zeichen, links begleitet von schwarzem W.

Flaggenfarben: weiss/schwarz.

89. Wildhaus

Kein Wappen. Auf alten Siegeln finden sich Tannen auf Felsen. Gewünscht wird das Schafberg-

Motiv mit Gemse. Lehrer Sulser und W. Baus liefern Entwürfe. GRA vom 1. Juni 1939.

Blason: in Silber auf grünem Boden schwarzer Steinbock auf natürlichem Felsen, beseitet von je einer grünen Tanne.

Flaggenfarben: weiss/schwarz.

90. Wittenbach

Kein Wappen. W. Wettach zeichnete 1929 eine Vorlage, die in Amtsstempeln und für die Landesausstellung von 1939 Verwendung fand. Darnach erstellte W. Baus einen Entwurf, der gefiel. GRA vom 3. Juni 1942.

Blason: auf blaugewelltem Schildfuss mit silbernem Wellenbalken in Rot drei silberne Weiden mit je drei Zweigen.

Flaggenfarben: rot/weiss.

91. Zuzwil

Auf Vorschläge Dr. J. Müller und Custos Hilber (das Leuenbergwappen) fertigt W. Baus eine Skizze. Das Wappen erstellte darnach Kunstmaler Peterli in Wil. GRA vom 16. Juli 1938.

Blason: in Rot zwei schreitende silberne Löwen übereinander.

Flaggenfarben: rot/weiss.

Nach den Protokollen und Verhandlungen mit den Gemeindebehörden ausgezogen und revidiert von

H. Keller

J. Wild

A. Bodmer

Dr. C. Moser-Nef

Vom Wappenrecht

1.

In einer altdeutschen Predigt um das Jahr 1150 heisst es: »wan also man ainen wol gewafenen riter anders nit erchennen mac, niwan bi sime gewaefen (Wappen), daz ist sin scilt«. In diesem Spruch ist das Wesen des Wappens vorzüglich ausgedrückt. Die Wappen sind entstanden als Erkennungszeichen und stellen heute noch solche Erkennungszeichen dar. Wappen sind bildliche Darstellungen, sichtbare Zeichen der Persönlichkeit, sei es für eine Familie (Familienwappen), für ein Land (Staatswappen, Kantons- und Gemeinde-

wappen), für eine Korporation (wie Ordens- und Zunftwappen) usw. Herausgewachsen aus dem Turnierwesen und dem Rittertum des Mittelalters, ergriffen sie rasch auch die ratsfähigen Familien in den Städten (Patrizier), die Ämter der Kirche (Bischöfliche Wappen, Wappen der Äbte) und dehnten sich über den werdenden Staat und seine Bezirke aus (Territorialwappen). Später treten auch Bürger und bäuerliche Familien mit eigenen Wappen hervor.

Die Wappen standen in engster Verbindung mit dem Siegel. Man verwandte auf Schilden, Helmen,

Fahnen, Grabsteinen usw. meist das gleiche Zeichen wie auf den Siegeln, die man an die Urkunden anhängte oder ihnen aufdrückte. Der Siegelführer gab sich, wie der Wappenführer, durch das »Sigillum« (»Bildchen«) zu erkennen. Wie man durch das Wappen die Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Amte, zu einer Genossenschaft bewies, so bewies man die Echtheit des Schriftstückes durch die Besiegelung. Ja es galt im allgemeinen der Satz, dass die Beweiskraft des Siegels höher stehe als die der Zeugen. Darum heisst das Siegel: testis fidelissimus.

Das deutsche Wappenwesen wurde vom Westen stark beeinflusst. Namentlich Frankreich und England sind für Deutschland und damit auch für die Schweiz massgebend geworden. Vorbildlich war der Adel. Die späteren Wappen (und Siegel) der Bürger und Bauern sind den adeligen nachgebildet, und häufig lieferte der Name des Trägers das Siegel- und Wappenbild. (Müller, Schmied, Glaser, Wegelin usw. Die Hagnauer führten z. B. ein schwarzes Kreisrund (eine Aau), besetzt mit einer geflochtenen Hecke (Hag).) Familienwappen lassen sich vornehmlich seit dem 13. Jahrhundert wahrnehmen. *Während der Adelige sein Wappen seit »unvordenklicher Zeit« führte, kraft eines ungeschriebenen Wappenrechts, das einer Familie zustand, musste sich der Bürger während Jahrhunderten sein Wappenrecht erst erringen, erkämpfen.* Das geschah durch den Wappenbrief. In Zürich haben z. B. die Escher vom Luchs im Jahre 1433 einen Wappenbrief erhalten, die Steinfels anno 1639. Aber je stärker das Selbstbewusstsein der Bürger wuchs, um so weniger kümmerten sie sich um eigentliche Verleihungen und legten sich massenweise bürgerliche Wappen bei. So vor allem seit dem 15. und 16. Jahrhundert. In der Schweiz treten die Wappen angesehener Bauernfamilien hinzu. Von einem bürgerlichen und bäuerlichen Wappenrecht kann daher in diesen Epochen nur insofern die Rede sein, als eine Familie nicht dulden musste, dass ihr Wappen von anderen nachgebildet und geführt wurde. Auf das »Führen« kam alles an. Die Familienmitglieder durften mit ihrem angenommenen Wappen allein in die Öffentlichkeit treten. Wo der Stolz der engeren Einwohnergemeinde stark ausgeprägt war, wurden die »Bürger« sogar aufgefordert, sich Wappen geben zu lassen. So gebot z. B. Bern seinen »ewigen Bewohnern«, Wappen zu führen.

Wie weit die Helmzier rechtlich geschützt war, lässt sich nicht genau feststellen; ebenso wie weit eine Familie das Recht hatte, ihr Wappen zu ver-

ändern. Auffallend ist ein französisches Verbot vom Jahre 1555, welches die Wappenänderung verbot.

Auch Veräusserungen von Wappen kommen vor. Juristisch ist das so aufzufassen, dass der bisherige Träger auf sein Einspruchsrecht verzichtete, wenn der Erwerber dessen Wappen führte.

Die französische Revolution war wappenfeindlich. Ganz begreiflich; denn ein Wappen hob ja eine Person aus den übrigen Menschen heraus, und das sollte nicht sein. Alles war gleichgeschaltet. Im Kreise der Familien hatte indessen die in der Luft der Revolution geborene helvetische Verfassung, die den Wappen abhold war, nicht viel Erfolg. Aber in vielen Städten und Landgemeinden kümmerte man sich fortan herzlich wenig um das einstige Wappen. Viele Wappen gerieten in völlige Vergessenheit. Erst das 19. und 20. Jahrhundert hat sie wieder belebt. Auf die Gemeindegewappen übten die Landesausstellung von 1939 und die Bundesfeier von 1941 nachhaltigen Einfluss aus.

2.

Da ein Gemeinde- und Wappenbuch vor uns liegt, soll im folgenden nur diese Seite des Wappenrechts berührt werden.

Die Verbindung von Siegel und Wappen äusserte sich sehr intensiv im Bereiche der Gemeinden. Die Stadt- und Landgemeinden, die Vogteien und Gerichte traten seit dem 14. und 15. Jahrhundert mit bestimmten Amtssiegeln hervor, und das Siegelbild korrespondierte wohl regelmässig mit dem Wappenzeichen. So heisst es z. B. zum Jahre 1514: Dem Entlebuch werde wieder das Recht eingeräumt, ein eigenes Siegel und Panner zu führen. Dass neben Heiligenbildern, Kirchenpatronen usw. häufig das Wappen des Stadt- und Gerichtsherrn Verwendung fand, ist ganz natürlich. Auch kommen, schon frühe, freie heraldische Erfindungen vor. Sehr beliebt waren immer die redenden Wappen. So zeigt z. B. die Gemeinde Neuenkirch am Sempachersee die Rothenburg (Zugehörigkeit zum Amte Rothenburg) und eine Sempacherbalche.

Mit der zunehmenden Festigkeit des Staates und seiner Bezirke im 19. Jahrhundert machte sich ein vermehrtes Bedürfnis nach Wappenschmuck geltend. *Jetzt trat, wie in der Kunst, ein ästhetisches Moment stark in den Vordergrund:* Zu dem Erkennungszeichen mischte sich das Schmuckzeichen. Mehr als früher sollte das Wappen dem Schmucke, der Schönheit, dem Wohlgefallen dienen. An Festen, bei Umzügen und Aufmärschen stattete man Fahnen, Schilder, Tafeln, kleine Münzen usw. mit

dem Wappen der Gemeinde aus, um das Feierliche der Stunde zu betonen. So machte sich immer stärker die Frage bemerkbar, was denn im Grunde das Wappenrecht sei, wem es zustehe und welche Sanktionen bei dessen Verletzungen zur Anwendung gelangten.

Da ist nun in der Schweiz scharf zu scheiden zwischen den Familienwappen und den öffentlichen Wappen. Kein Zweifel besteht heute darüber, dass jede Familie das Recht hat, sich ein Wappen zuzulegen und dasselbe zu führen. Das Wappenrecht ist ein Ausfluss der Persönlichkeit des Menschen, wird mit ihm geboren und ist unverlierbar, unentziehbar. Ein Vorrecht irgend eines Standes gibt es nicht; ebensowenig eine Pflicht, ein Wappen zu haben und zu führen. Jedermann kann sich ein Wappen beilegen, und jedermann ist in seinem Wappenrecht nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 28 und 29) geschützt. Der Eintragung in irgend ein Wappenbuch bedarf es nicht. Auch besitzt die Schweiz kein Heroldsamt (wie andere Länder), bei dem das Wappen angemeldet werden müsste. Ein jahrzehntelang nicht geführtes Wappen kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

Das Wappen lebt nach dem Grundsatz der Ausschliesslichkeit. Hat eine Familie sich ein Wappen zugelegt, so darf sie allein dieses Wappen führen. Bedient sich ein anderes Geschlecht dieses Wappens, so begeht es einen widerrechtlichen Eingriff. Es missbraucht das Wappenrecht, und (allein) dieser Missbrauch findet keinen (direkten) Rechtsschutz.

Geschützt wird das ältere Wappen, das rechtmässig geführt wird, und jedermann kann auf die Feststellung dieses Rechts klagen. Neben dieser Feststellungsklage gibt es eine Unterlassungsklage, sofern sich ein anderer das Wappen anmassst. Auch die Klage auf Schadenersatz und Genugtuung wird im Gesetz verbrieft (ZGB Art. 29 II). Stellt das Wappen ein Werk der bildenden Künste dar, so kann auch nach dem Gesetz über Literatur und Kunst ein unberechtigter Eingriff zurückgewiesen werden.

3.

Viele dieser Grundsätze gelten auch für die Gemeindegewappen. So besitzt jede Gemeinde in jedem Kanton das Wappenrecht. Jede Gemeinde ist befugt, auf ein altes Wappen zurückzugreifen oder sich ein neues herstellen zu lassen. Aber anders als bei den Familienwappen ist ein gewisser Schutz ausdrücklich durch den Bund garantiert. Im Gesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 ist bestimmt,

dass die Wappen der Gemeinden (neben den Wappen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile solcher nicht eingetragen werden dürfen. Der Handel hatte sich nämlich dieser Wappen bemächtigt und sie für seine Zwecke ausgebeutet. Reklame wurde mit ihnen gemacht, zuweilen recht unlauterer Art. Das ist fortan unmöglich. Bei Zuwiderhandlungen sind hohe Bussen oder Gefängnisstrafen ausgesprochen (Art. 13).

Zugleich ist damit erklärt, dass diese Wappen öffentlich-rechtlicher Natur sind. *Das öffentliche Recht, nicht das Privatrecht setzt ein, wenn das Gemeindegewappenrecht verletzt wird.* Die Verwaltungsbehörden sind kompetent. Mit Verordnungen, Verfügungen, Polizeimassregeln aller Art kann in der Gemeinde oder im Kanton vorgegangen werden, wenn widerrechtliche Eingriffe erfolgen. Sofern im Einzelfall ein Gesetz dies erlaubt, ist auch die Verhängung von Strafen möglich. Nur wenn etwa ein Streit ausbrechen würde um eine ältere und damit bessere Berechtigung zur Führung eines Wappens und ähnliches, könnten die Zivilgerichte in Funktion treten.

Im Bundesbeschluss von 1889 ist das Schweizerwappen für alle Zeiten festgelegt. Auf Grund des eben genannten Wappengesetzes von 1931 hat die Bundeskanzlei die Kantonswappen bereinigt und veröffentlicht. Aber wie steht es mit den Gemeindegewappen? (Auch etwa mit den Wappen der Bürger-, Armen- und Kirchgemeinden?) Hier sind viele Dinge noch im Fluss. *Zudem liegen die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen und Gemeinden nicht gleichartig. Nur im allgemeinen lässt sich sagen:*

1. Der Gemeinderat prüft unter Zuziehung von Sachverständigen, ob ein altes Wappen vorhanden ist oder ob ein neues (nach heraldischen Regeln) geschaffen werden soll.

2. Im Zweifel hat die Gemeindeversammlung das letzte Recht, das Wappen anzunehmen oder zu verwerfen. (Beispiel die st.gallischen Gemeinden Jona und Henau.)

3. Der kantonalen Regierung muss das Wappen vorgelegt werden. Sie genehmigt es. Ob sie ein Recht hat, dieses gegebenenfalls zurückzuweisen (z.B. wegen unheraldischer Formgebung) hängt von den Kantons- und Gemeindegewappengesetzen ab. Grundsätzlich lässt sich nur sagen: Wo noch eine starke Gemeindeautonomie herrscht, wird die Regierung nur ein formales Zustimmungsrecht ausüben können.

Praktisch wird so vorgegangen, dass der Regierungsrat meist von sich aus eine Kommission einsetzt oder gutheisst zur Sammlung und Bereinigung der Wappen. Diese Kommission kann der Gemeinde Vorschläge für deren Wappen machen. Den eigentlichen »Wappenbeschluss« fasst, wie gesagt, die Gemeinde selbst.

4. Da die Gemeinde eine juristische Person ist und das Wappen das Erkennungs- und Schmuckzeichen dieser Person darstellt, kann ihr gegen ihren Willen ein Wappen nicht aufgenötigt werden.

5. Der Regierungsrat fasst Beschluss über die Registrierung der einzelnen Wappen. Damit erhalten die Wappen offiziellen Charakter und können ohne

Zustimmung der Behörde nicht mehr abgeändert werden.

Wünschenswert ist, dass die registrierten Wappen in einem Wappenbuch veröffentlicht werden.

Der Landschreiber von Zug, *Dr. E. Zumbach*, hat im Jahre 1944 eine vorzügliche Übersicht über die Bestrebungen in den einzelnen Kantonen gegeben, die Wappen zu sammeln, zu bereinigen und endgültig festzulegen (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XLV. Jahrgang, S. 439—444). Es zeigt sich, wie verschiedenartig die Kantone und Gemeinden über das Wappenwesen denken und wie weit wir von rechtlichen Grundsätzen entfernt sind, welche für die ganze Schweiz Gültigkeit beanspruchen könnten.

Hans Fehr

Über Wappenkunde und Wappenkunst

Nicht die leichteste, aber eine der dankbarsten Aufgaben der Gemeindegewappungskommission bestand darin, im Zuge der Beratung der Wappenvorschläge mit den zuständigen Gemeindeinstanzen aufklärend über das Wappenwesen zu wirken. Fast durchwegs war festzustellen, dass, obwohl den Wappen wieder vermehrte Beachtung geschenkt wird, es jedoch zumeist an klaren Vorstellungen über Sinn und Zweck der heraldischen Dinge mangelt und die landläufige Kenntnis sich auf wenige allgemeine, oft missverständliche Begriffe beschränkt. Da dieser Publikation die Absicht weitester Verbreitung zugrunde liegt, mag es nicht unerwünscht sein, mit diesen Ausführungen das Verständnis für diese Dinge zu fördern zu suchen. Dabei kann es sich aus Gründen des Raumes nur darum handeln, in kürzester Form die Wesenszüge der Heraldik dem Leser näher zu bringen, soweit sie das vorliegende Thema berühren, und ihn für Ausführlicheres auf die einschlägige Fachliteratur zu verweisen*).

Unter *Wappen* versteht man farbige Abzeichen, die in ihrem wesentlichsten Element aus einem Schild bestehen, der meist zwei- oder dreifarbig (seltener ein- und mehr als dreifarbig), durch Felder aufgeteilt oder mit Figuren belegt ist. In allen Fällen will das Wappen zur Erkennung einer Per-

sönlichkeit dienen, und zwar in rechtlichem Sinne sowohl auf die natürliche als auch juristische Person bezogen. So können die Träger der Wappen Familien, Gesellschaften, Zünfte, profane und geistliche Institutionen und Ämter, Gemeinden, Städte, Landschaften und Länder sein, wobei diese Wappen je nach Art des Trägers als reine Persönlichkeitszeichen oder zugleich als Hoheitszeichen aufzufassen sind.

Über den Ursprung des Wappenwesens, d.h. der Heraldik, herrscht noch keine völlige Klarheit. Nach dem heutigen Stande der Forschung ist nachgewiesen, dass die ersten Wappen gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts auftauchen und zwar sowohl nach chronikalischer Überlieferung als auch in Dynasten-Siegeln. Zweifellos ist die Entstehung der Wappen irgendwie in einen Zusammenhang mit dem Wehrwesen zu bringen, wofür schon der Name und der Schild als äussere Form für die Beziehung zu den Waffen deutlich sprechen. Zu Unrecht werden Wappen und Siegel oft miteinander verwechselt. Siegel sind schon im Altertum bekannt gewesen und dienen hauptsächlich zur Beurkundung eines Rechtsaktes. Erst seit ca. 1150 übernehmen sie Wappen als Siegelbilder, können also Wappen enthalten und bilden in solchen Fällen vorzügliche Quellen zur Ermittlung der Wappen. Als Vorläufer der Wappen mögen die verzierten und oft mit grellen Farben bemalten Kampfschilder angesehen werden, die erst später durch das Aufkommen der Turniere eine eigentliche Wappen-

*) P. Ganz, Geschichte der herald. Kunst i. d. Schweiz, 1899
E. Gritzner, Heraldik, 1912
D. L. Galbreath, Handbüchlein der Heraldik, 1930
D. L. Galbreath, Manuel du Blason, 1942

bemalung erfuhren. Wichtiger jedoch erscheint das Fahnenwesen als Grundlage der Heraldik. Schon seit dem Frühmittelalter sind Fahnen als Feldzeichen im Gebrauche zum Zwecke der Erkennung und Unterscheidung, sowie als Symbole der Zusammengehörigkeit einer Kriegerabteilung oder eines ganzen Heeres. Neben bunten, weithin sichtbaren Farben finden schon sehr früh symbolische Zeichen Verwendung, wie Tierfiguren oder z. B. das Kreuzzeichen seit den Kreuzzügen. Die traditionelle Verehrung der Fahne als Zeichen der Landeshoheit hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Die Übertragung der Fahnenbilder und -farben auf Rüstungsstücke des Kriegers, auf die Waffen, insbesondere den Schild als Erkennungszeichen, muss als bedingend für die Entwicklung der Heraldik angesehen werden. Nach zwei Richtungen verläuft nun die Ausbildung des Wappenwesens. Die ältesten Wappen dynastischen Ursprunges werden im Zusammenhang mit der Erblichwerdung der Lehen zu Geschlechterwappen zunächst des hohen Adels, dann allgemein verbreitet im niedern Adel und Bürgertum der Städte und schliesslich auch bei den Landleuten, was uns hier nicht näher berührt. Gleichzeitig aber mit der Territorialbildung, die eine dingliche Verknüpfung des Wappens bewirkte, vollzog sich die Bildung der Herrschafts- und Länderwappen, die schon anfangs des 13. Jahrhunderts bezeugt sind. Den sehr frühe nachgewiesenen Städtewappen folgten erst viel später die Wappen der kleineren Gemeinwesen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ist auch die Entstehung eines besonderen Rechtes am Wappen festzustellen (hierüber vgl. die vorhergehende Abhandlung).

Wie die Entwicklung zeigt, hatten die Wappen ursprünglich rein praktischen Zwecken gedient. In der Blütezeit der Heraldik, die ins 13./14. Jahrhundert fällt, wurde die allgemeine Wertgeltung der Wappen derart gesteigert, dass der Charakter des Abzeichens sich von den ältesten unbeholfenen Darstellungen zum nach künstlerischem Geschmack ausgestatteten dekorativen Ornament wandelte. Schon die alten Liederhandschriften bestätigen dieses ästhetische Bedürfnis zur Genüge, vornehme Wohnräume wurden mit Wappenmalereien geschmückt (z.B. das Haus zum Loch in Zürich ums Jahr 1300). Es entstand eine eigene Kunstrichtung mit festen Regeln, an die sich der Künstler zu halten hatte. Der blosse Wappenschild wurde mit Zutaten versehen, mit Helm, Helmzier, Helmdecke und Schildhaltern ausgestattet, die sich in üppigsten Ausmassen steigerten. Eine eigene Symbolik wurde gepflegt und eine Kunstsprache geschaffen,

die heute noch in der Wappenbeschreibung, d. h. der sog. Blasonierung ausgeübt wird.

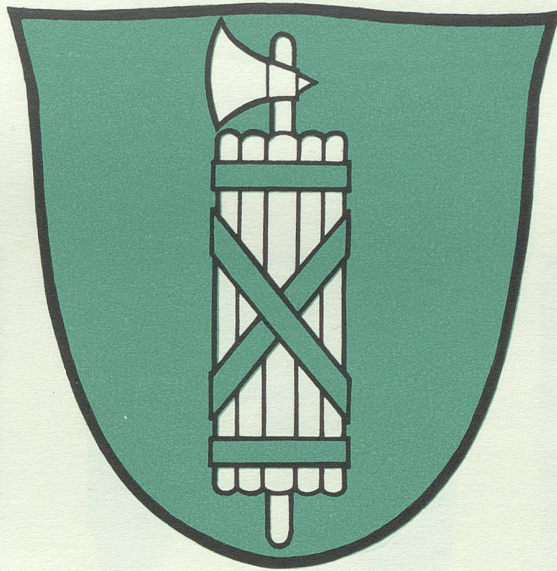
Wie überhaupt der Inbegriff des Wappens im *Schild* liegt, so hat sich dieser ausschliesslich als Hauptstück der Abzeichen der Gemeinwesen eingeführt. Von den erwähnten Zutaten werden bei Landeswappen nur etwa Schildhalter, meist allegorische Menschen- und Tierfiguren mit verwendet. Farbe und Form sind das Bestimmende im künstlerischen Ausdruck des Wappens. Nach dem alten Grundsatz der Erkennung auf weite Sicht muss der *Farbe* die überragende Bedeutung beigemessen werden, und daraus folgert auch die Anwendung nur weniger, leuchtend klarer, gut von einander unterscheidbarer, greller Farbtöne, der sog. Tinkturen. Rot, blau, grün und schwarz sind die ungebrochenen Grundfarben. Silber (weiss) und Gold (gelb) werden als Metalle bezeichnet, aber in der Darstellung von jeher durch weiss und gelb wiedergegeben. Selten werden noch etwa Purpur und auch Naturfarben bei Figuren mit typischer Farbgebung, z. B. für menschliche Gesichter, verwendet. Als feste Regel gilt, dass im Schild nie Farbe auf Farbe, Metall auf Metall zu stehen kommen soll, sondern Farbe auf Metall oder umgekehrt, Ausnahmen sind selten und sollen vermieden werden. Für die farblose Wiedergabe von Wappen in Abbildungen, Siegeln und Stempeln usw. hat man die *Schraffierung* zur Unterscheidung der Farben erfunden, und zwar gelten wagrechte Striche = blau, senkrechte Striche = rot, schräge Striche = grün, wagrecht/senkrecht gekreuzte Striche = schwarz, punktierte Fläche = gelb und leeres Feld = weiss. Die Form der Wappenschilde hat sich nach der Stilrichtung geändert, früher wurden die gotischen Schilde (längliches, auf der Spitze stehendes Dreieck) bevorzugt, jetzt sind halbrunde Formen (längliches Rechteck mit unten angesetztem Halbkreis) gebräuchlich. Im heraldischen Ausdruck hat sich die Seitenbezeichnung vom Träger des Schildes aus gesehen feststehend eingebürgert, d. h. heraldisch rechts ist die vom Beschauer aus gesehene linke Seite und umgekehrt. Rechts ist die bevorzugte Seite, so sind die Figuren im Schilde nach rechts gewendet, und schräge Teilungen oder Balken gehen meist schrägrechts, d. h. von rechts oben nach links unten. Die *Wappenbilder* entstehen in grösster Mannigfaltigkeit durch Unterteilung des Schildes mittels Linien und eigentlicher Figuren. Im Kunstausdruck spricht man von einfachen Teilungen (geteilt durch horizontale, gespalten durch senkrechte Linien, auch schräggeteilt, geviert, geschacht usw.) und Herolds-

bildern oder Heroldsstücken, die durch die verschiedenartigsten Linien von Rand zu Rand gehend gebildet werden (z.B. Balken, Pfähle, Sparren usw.). Alle andern Bilder, die frei im Schilde stehen, ohne den Rand zu berühren, oder von unten her auf einem Schildfuss oder Dreieck stehend ins Feld hineinragen, nennt man Gemeine Figuren, deren Zahl Legion ist, z. B. Tiere, Blumen, Gestirne, Berufsembleme und Sinnbilder aller Arten; verpönt sind dabei Gegenstände des modernen Gebrauchs. Diese Figuren werden nur in einer Stilisierung, nicht in naturgetreuer Abbildung wiedergegeben, wobei verschiedene Stilarten möglich sind. Jedenfalls ist es bei Neuschaffung von Wappen nicht angängig, Ansichtsbilder in den Schild hineinzunehmen, überhaupt soll man sich hüten, den Schild mit Figuren zu überladen, die einfachsten sind die besten Wappen. Besonders bei Hoheitswappen ist immer daran zu denken, dass sie in stark verkleinerter Form in Siegeln, Stempeln, Münzen und auf Briefköpfen verwendet werden und dabei zu feine Einzelheiten verloren gehen. Für die Beschreibung der Wappen, die sog. *Blasonierung*, verwendet man die in der Kunstsprache festgelegten Ausdrücke. Die Blasonierung soll möglichst einfach

gehalten, aber so eindeutig und klar sein, dass darnach jeder Wappenzeichner das richtige Wappen darstellen kann. Für Beispiele sowohl der Blasonierung als auch der verschiedenen Wappenbilder sei auf die Wappentafeln und die Wappentexte verwiesen. Es möge noch erwähnt sein, dass einmal festgelegte Wappen nicht mehr willkürlich hinsichtlich der Farben und Bilder abgeändert werden dürfen. Wohl braucht bei einer Wiedergabe man sich nicht sklavisch an den Stil und die Nuancen der Farbtöne der ursprünglichen Vorlage zu halten, aber es bedarf dabei immer der Arbeit eines fähigen, in der Heraldik bewanderten Künstlers. Der Stilisierungen sind viele; klassische Formen werden durch herrschende Moderichtungen abgelöst. Der künstlerischen Gestaltung steht ein weiter Spielraum offen, aber Stil- und Regelwidrigkeiten sollen vermieden werden, und Anfängern sei dringend empfohlen, sich an guten Vorlagen zu üben.

Mögen diese knappen Ausführungen dazu beitragen, Verständnis und Freude am Wappenwesen zu fördern und der Würdigung unserer Gemeindegewappen als Symbole der Gemeindefreiheit die gebührende Achtung zu verschaffen.

A. Bodmer



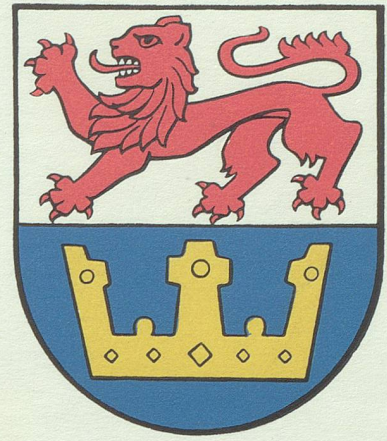
Kanton St. Gallen



Alt St. Johann
1



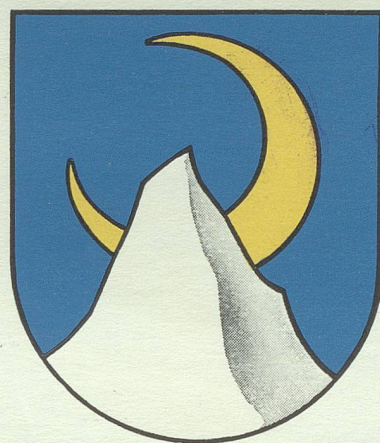
Altstätten
2



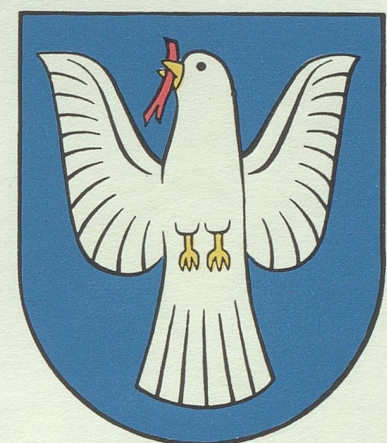
Amden
3



Andwil
4



Au
5



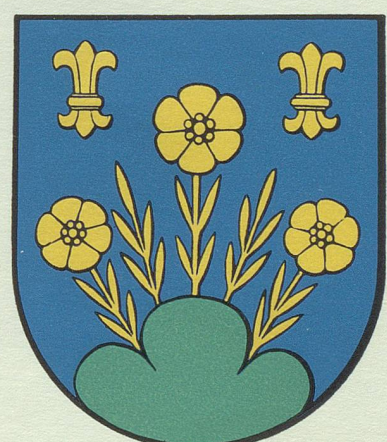
Bad Ragaz
6



Balgach
7



Benken
8



Berg
9



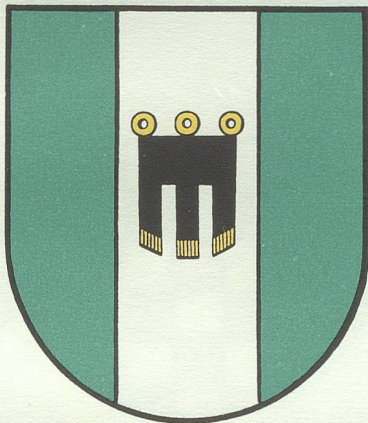
Berneck
10



Bronschhofen
11



Brunnadern
12



Buchs
13



Büschwil
14



Degersheim
15



Diepoldsau
16



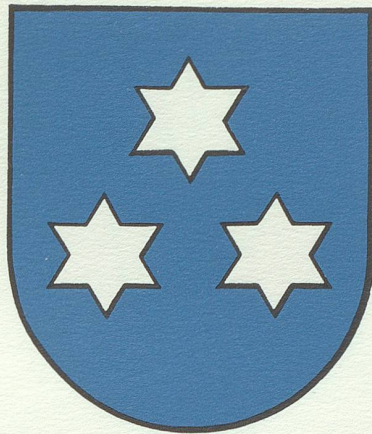
Ebnat
17



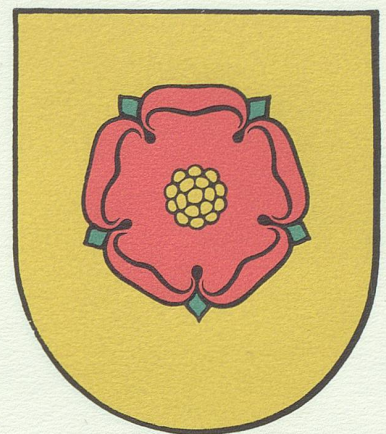
Eggersriet
18



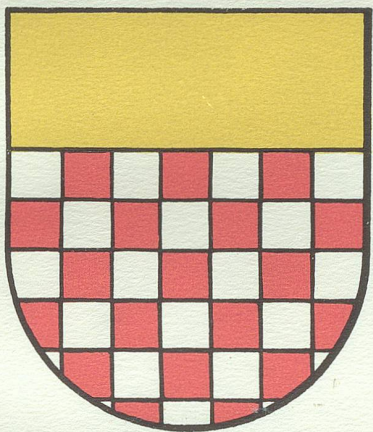
Eichberg
19



Ernetswil
20



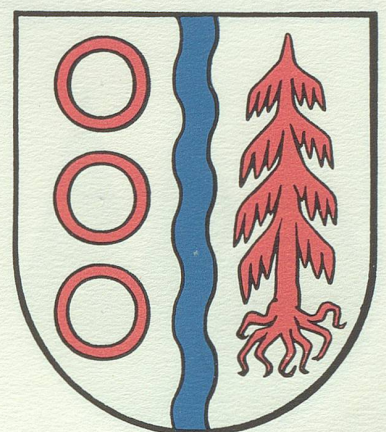
Eschenbach
21



Flawil
22



Flums
23



Gaiserwald
24



Gams
25



Ganterschwil
26



Goldach
27



Goldingen
28



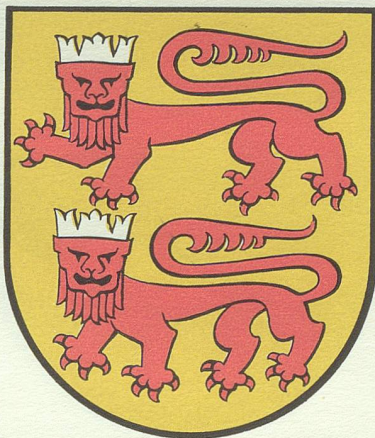
Gommiswald
29



Gossau
30



Grabs
31



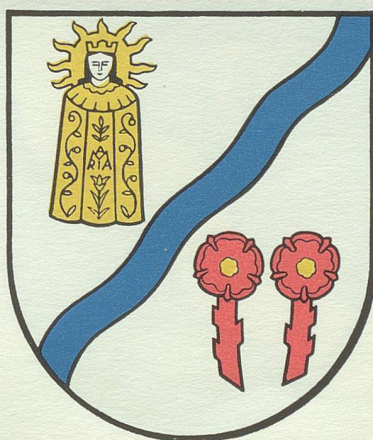
Häggenschwil
32



Hemberg
33



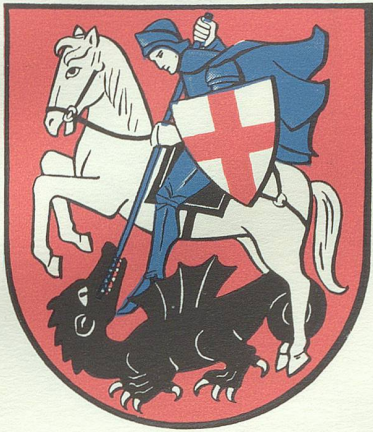
Henau
34



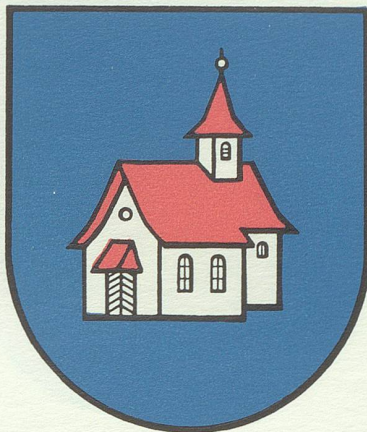
Jona
35



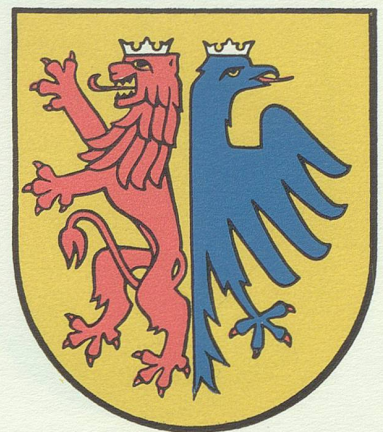
Jonschwil
36



Kaltbrunn
37



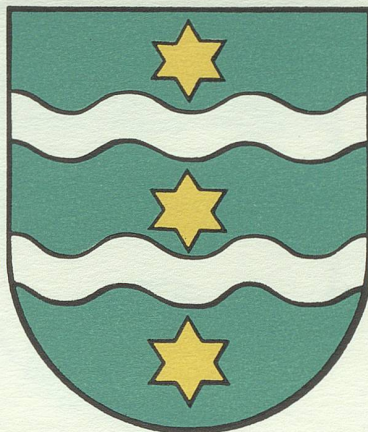
Kappel
38



Kirchberg
39



Krinau
40



Krummenau
41



Lichtensteig
42



Lütisburg
43



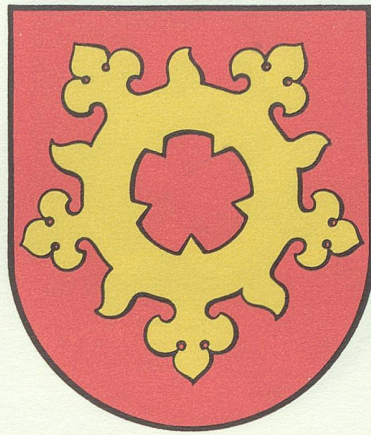
Marbach
44



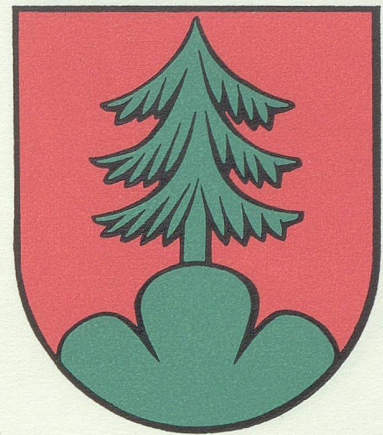
Mels
45



Mörschwil
46



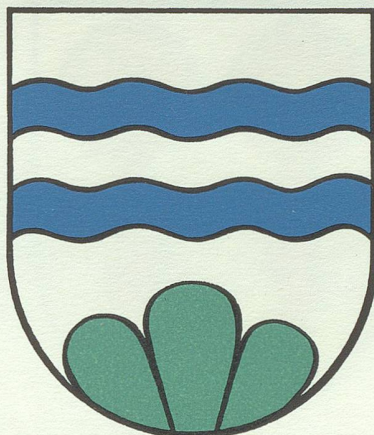
Mogelsberg
47



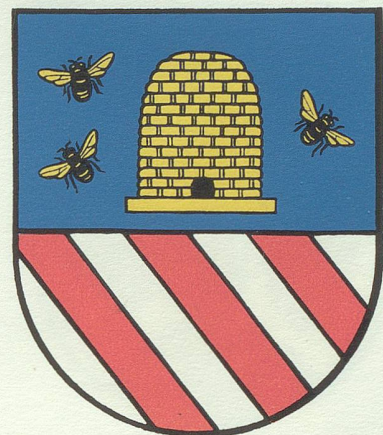
Mosnang
48



Muolen
49



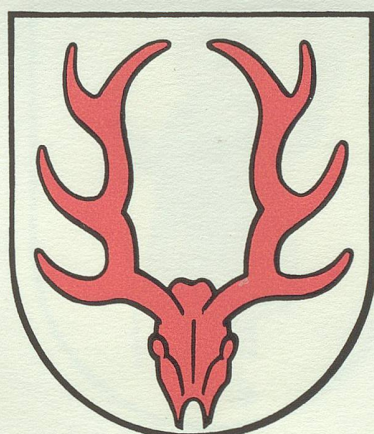
Nesslau
50



Niederbüren
51



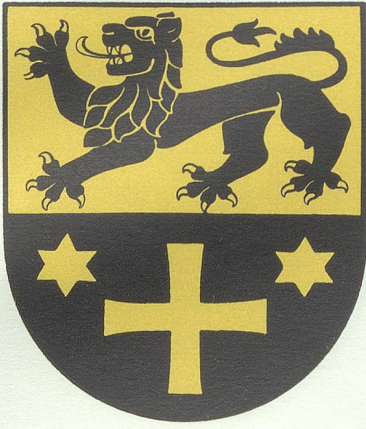
Niederhelfenschwil
52



Oberbüren
53



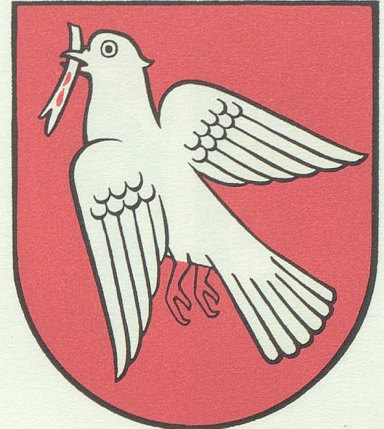
Oberhelfenschwil
54



Oberriet
55



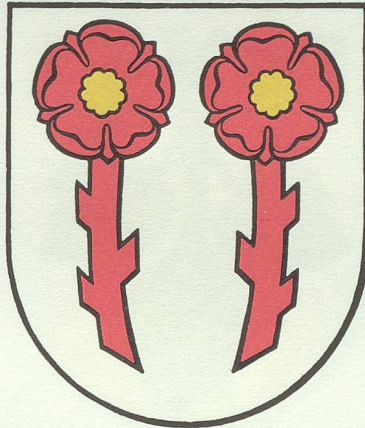
Oberuzwil
56



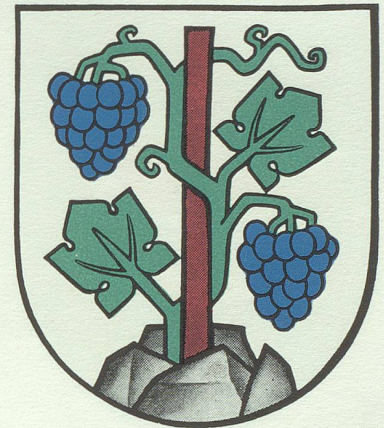
Pfäfers
57



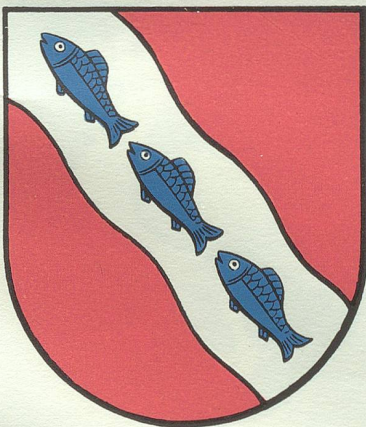
Quarten
58



Rapperswil
59



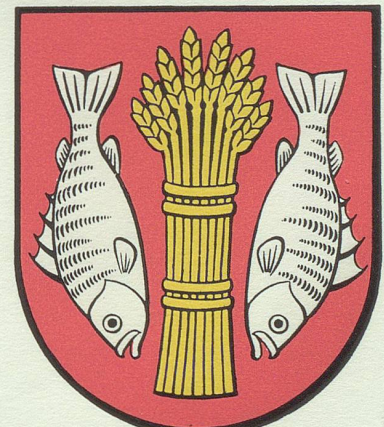
Rebstein
60



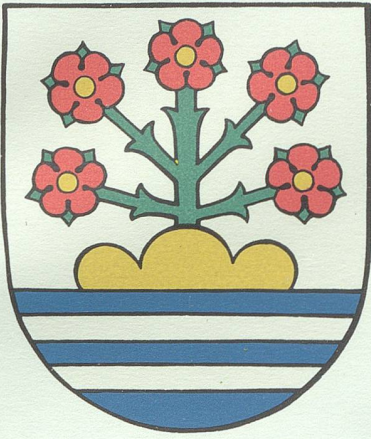
Rheineck
61



Rieden
62



Rorschach
63



Rorschacherberg
64



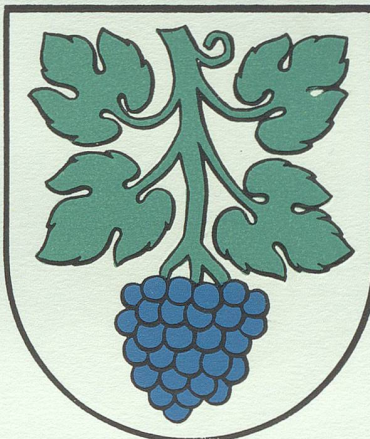
Rüthi
65



St. Gallenkappel
66



St. Gallen - Stadt
67



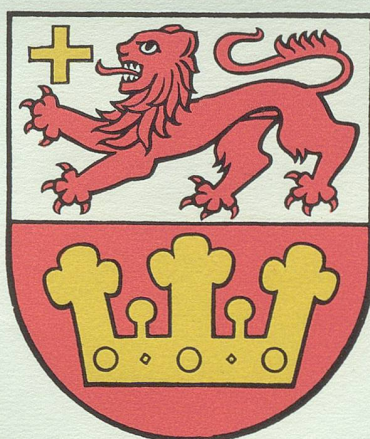
St. Margrethen
68



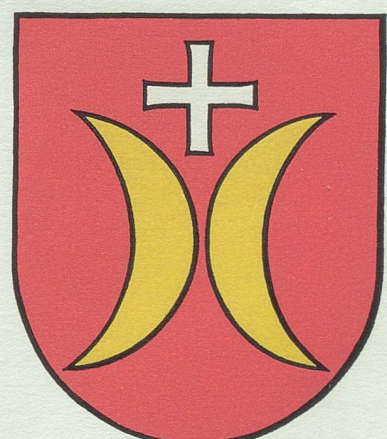
St. Peterzell
69



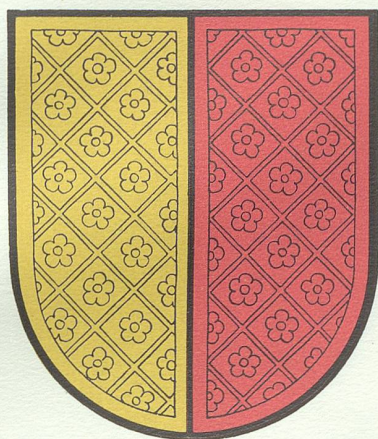
Sargans
70



Schänis
71

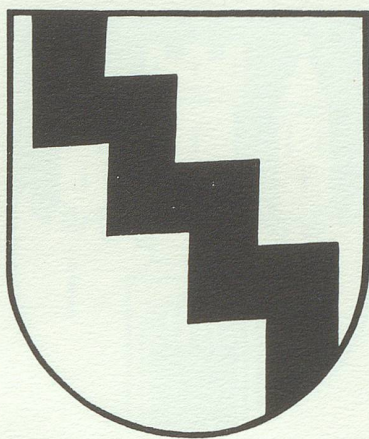


Schmerikon
72



Sennwald

73



Sevelen

74



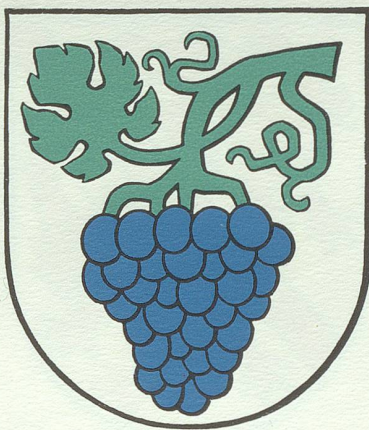
Stein

75



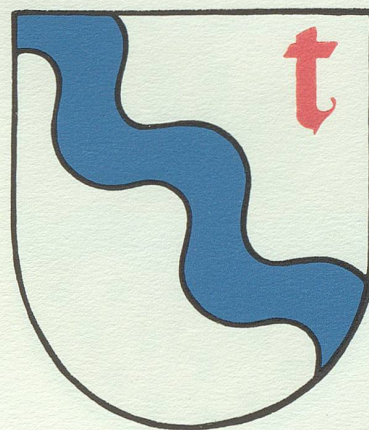
Steinach

76



Thal

77



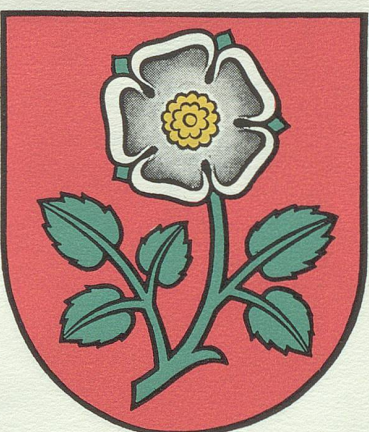
Tübach

78



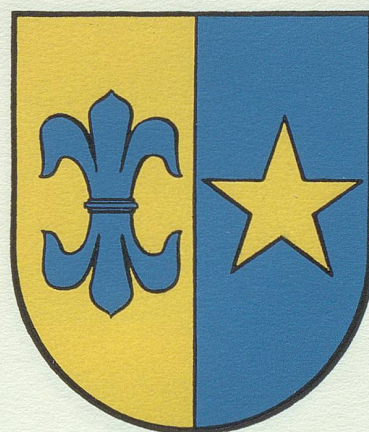
Untereggen

79



Uznach

80



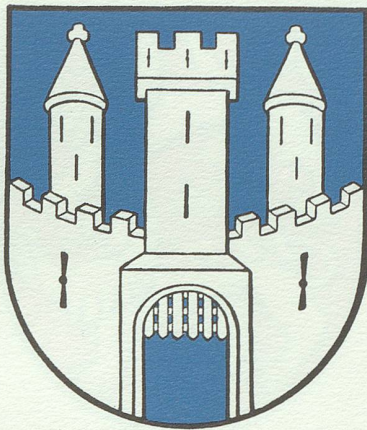
Vilters

81



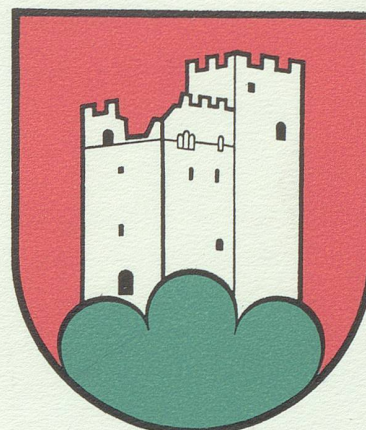
Waldkirch

82



Wallenstadt

83



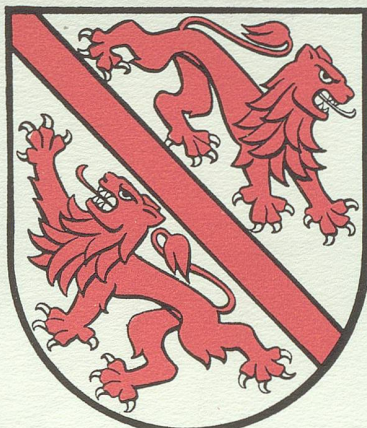
Wartau

84



Wattwil

85



Weesen

86



Widnau

87



Wil

88



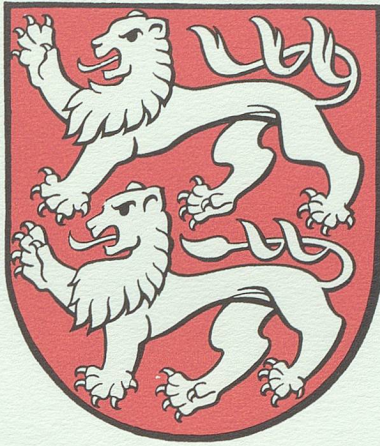
Wildhaus

89



Wittenbach

90



Zuzwil
91